



Anfragen zum Plenum

(zu den Plenarsitzungen am 07./08./09.07.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Schwimmbadförderung	14
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsatz von Palantir-Software in Bayern.....	3
Arnold, Horst (SPD)	
Freies WLAN im Schienenpersonennahverkehr	15
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Hilfen an Kommunen.....	34
Bergmüller, Franz (AfD)	
Diskussionsstand zu einer Änderung des § 13b Baugesetzbuch	16
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundstück des ehemaligen Bayernkollegs in Augsburg	17
von Brunn, Florian (SPD)	
Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelkontrollen in Bayern während Corona	45
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fahrradprüfungen für vierte Klassen	24
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung und Systemrelevanz von Selbsthilfegruppen	61
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Berufliches Schulzentrum Neusäß	25

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Übergriffe durch Sicherheitsdienste in den Flüchtlingsunterkünften.....	4
Duin, Albert (FDP)	
Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen.....	37
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Bußgeldbescheide wegen Corona-Verordnungen der Staatsregierung	62
Fehlner, Martina (SPD)	
Planungsstand „Eichenzentrum im Spessart“ und „Naturbegegnungsstätte Bischborner Hof“	52
Fischbach, Matthias (FDP)	
Abiturergebnisse Schuljahr 2019/2020	26
Flisek, Christian (SPD)	
Verpflichtende Einführung des IT-Meldeprogramms IVENA an den im Bayerischen Krankenhausplan erfassten Krankenhäusern	63
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Forschungsprojekte im militärischen/Dual-Use-Bereich	38
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fördersituation zum Sturzflut-Risikomanagement.....	46
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ermittlungsverfahren gegen Wirecard AG	21
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern.....	35
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zulassung und Durchfallquote Abitur 2020	27
Graupner, Richard (AfD)	
Abstimmungsverhalten des Freistaates Bayern bei der „Entschließung des Bun- desrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BR-Drs. 125/20).....	18
Güller, Harald (SPD)	
Wirecard AG.....	5
Hagen, Martin (FDP)	
Suchtentwicklung während und nach dem Lockdown	64
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Schließung des Städtischen Museums Kitzingen	31
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schweinefleisch in staatlichen Kantinen	53
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
COVID-19-Tests und Schutzausrüstung in Praxen	65
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Förderung des Staatstheaters Augsburg	36

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Arbeits- und Wohnsituation der Beschäftigten am Münchner Schlachthof.....	66
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Fördergelder für Unternehmen in Roding	39
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Maßnahmen am Münchner Schlachthof	67
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zweckgebundenen Einsatz der Verpflegungspauschale sicherstellen	68
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kultur in der Gastronomie: Vorder- und Hintergrundmusik.....	40
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anzeigen betreffend Wirecard AG	22
Körber, Sebastian (FDP)	
Umgang mit rechtswidrigen Sanktionen infolge der neuen Straßenverkehrsordnung	6
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wirtschaftliche Soforthilfen für Frauen	41
Löw, Stefan (AfD)	
Duldung von Ausländern.....	7
Maier, Christoph (AfD)	
Erhebungen zu Begleitschäden der einschränkenden Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie	54
Mannes, Gerd (AfD)	
Effektivität der Corona-Einschränkungen bei Fahrschulen.....	69
Markwort, Helmut (FDP)	
Kommunikative Austauschpraxis zwischen der Staatsregierung und der CSU-Landesgruppe in Berlin	1
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verlängerung Mietmoratorium.....	23
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimaneutralität der bayerischen Staatsregierung und ihrer Staatsministerien ..	47
Muthmann, Alexander (FDP)	
Krisenmanagement in den Gesundheitsämtern.....	70
Müller, Ruth (SPD)	
Schlachtbetriebe in Bayern	48
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pädagogischer Campus Nürnberg.....	32
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geldwäscheaufsicht bei Wirecard Holding AG	8
Rauscher, Doris (SPD)	
Beitragsersatz für Kindertageseinrichtung während Corona-Betretungsverboten	55

Rinderspacher, Markus (SPD)	
Mitarbeiter der Hanns-Seidel-Stiftung: Tätigkeit für den chinesischen Geheimdienst?	9
Ritter, Florian (SPD)	
Aktivitäten von QAnon in Bayern	10
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Südwestumfahrung Olching (SWU)	19
Sandt, Julika (FDP)	
Elternbeteiligung beim Gute-Kita-Gesetz.....	56
Schiffers, Jan (AfD)	
Contact-Tracing in Bayern	71
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hausdurchsuchung bei der Frankonia Erlangen.....	11
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Startup-Schutzschirm: Umsetzung in Bayern	42
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geldwäschegesetz und Geldwäscheaufsicht	12
Schuster, Stefan (SPD)	
Sachstand/Reform der Kostenheranziehung (§ 94 Sozialgesetzbuch Achtes Buch)	57
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Liegeplätze für Schiffe und Boote am Chiemsee.....	49
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Next Generation Fund	2
Singer, Ulrich (AfD)	
Bußgeldbescheide bei Verstößen gegen Corona-Maßnahmen	72
Skutella, Christoph (FDP)	
Übersicht über die Verschlechterungen der Gewässergüte in Bayern	50
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bauen nach Corona	20
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Anschluss bayerischer Gesundheitsämter und Labore an das DEMIS	73
Stachowitz, Diana (SPD)	
Dialogforum „Leben und Arbeiten 4.0“	58
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Situation in der bayerischen Fleischindustrie und Vorbeugung gegen Corona ..	74
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Sicherstellung der Unterrichtsversorgung zum Schuljahr 2020/2021 in Bayern	28
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reformbedarf im Erneuerbare-Energien-Gesetz.....	43

Taşdelen, Arif (SPD)	
Armutsgefährdung der unter 25-Jährigen in Bayern.....	59
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenerstattung für Schulbegleitung	60
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kultusministerielle Schreiben auch in leichter Sprache	29
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Förderung für Planungsaufgaben im Bereich Tagestourismus.....	44
Waldmann, Ruth (SPD)	
Corona-Tests.....	75
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Struktur der Denkmalbehörden	33
Wild, Margit (SPD)	
Unterstützung und Entlastung für Förderlehrkräfte.....	30
Winhart, Andreas (AfD)	
Überwachung von kommunalen Mandatsträgern durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Regierungsbezirk Oberbayern.....	13
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Position der Staatsregierung zu den Vorschlägen der „Initiative für ein zukunftsfestes Bayern“	51

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Im Rahmen des 2. Untersuchungsausschusses im Bundestag (Pkw-Maut) haben sowohl Dr. Peter Ramsauer, MdB, als auch der damalige Ministerpräsident Bayerns, Bundesinnenminister Horst Seehofer, über die kommunikative Austauschpraxis zwischen Staatsregierung und CSU-Landesgruppe berichtet (wodurch unter anderem dem Protokoll vom 13.02.2020 folgende Aussage von Dr. Peter Ramsauer zu entnehmen ist: „Also, bei den CSU-Landesgruppensitzungen sitzt immer ein Politikkommissar aus der Staatskanzlei dabei“ und Horst Seehofer am 28.05.2020 im Untersuchungsausschuss ausführte: „Wir informieren uns gegenseitig: die Landesgruppe, die Minister, die Landtagsfraktionen, die Bayerische Staatsregierung, das ist das Räderwerk“), weshalb ich die Staatsregierung hierzu frage, inwiefern ein Mitarbeiter bzw. Vertreter der bayerischen Staatsregierung bei Sitzungen der CSU-Landesgruppe in Berlin in der Regel teilnimmt, wie die Staatsregierung die Notwendigkeit der Anwesenheit (physisch oder digital) eines Mitarbeiters bzw. Vertreters bei CSU-Landesgruppensitzungen begründet und inwiefern die Staatsregierung hier einen Interessenskonflikt in der Vermischung der Exekutive und Landesgruppen einzelner Fraktionen auf Bundes- bzw. Landesebene sieht?

Antwort der Staatskanzlei

Die Bayerische Vertretung in Berlin ist Ort des politischen Gesprächs im Regierungsviertel. Die Räumlichkeiten stehen neben Vertretern des wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens auch allen im Bundestag vertretenen bayerischen Fraktionslandesgruppen zum Austausch und für Sitzungen offen. Dieses Angebot wird vielfältig wahrgenommen.

Die Anwesenheit bei Sitzungen der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag erfolgt auf deren Einladung.

Soweit Einladungen zu Sitzungen anderer bayerischer Fraktionslandesgruppen vorlägen, würden auch diese entsprechend angenommen.

2. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Planungen vorliegen, um die Gelder des Next Generation Fund in Bayern gezielt einzusetzen, in welche Bereiche in Bayern künftig Gelder von Next Generation anhand der drei vorgegebenen Säulen fließen sollen und inwieweit die Staatsregierung mit der Verausgabung der Gelder konkrete Klima- und Umweltziele, wie den Erhalt der Biodiversität und das Erreichen der Klimaneutralität, verfolgt?

Antwort der Staatskanzlei

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Europäische Kommission am 27. Mai 2020 einen dreigliedrigen Wiederaufbauplan „Next Generation EU“ vorgeschlagen. Erste Säule soll ein Wiederaufbaufonds für Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Investitionen und Reformen entlang der EU-Prioritäten sein. Gegenwärtig wird der Vorschlag der Kommission in den zuständigen Gremien der EU beraten. Offene Punkte sind dabei insbesondere das Gesamtvolumen, die Kriterien für die Zuteilung der Mittel sowie die Bedingungen, die für den Erhalt der Mittel erfüllt sein müssen. Solange jedoch die Modalitäten des Wiederaufbauplans auf EU-Ebene nicht festgelegt sind, können konkrete Planungen in keinem der EU-Mitgliedstaaten eine verlässliche Grundlage haben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wurde von bayerischen Behörden Software vom US-Unternehmen Palantir Technologies (z. B. Gotham, Foundry o. ä.), insbesondere für Predictiv Policing oder im Rahmen der COVID-19-Pandemie, eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Behörde, Software, Zeitraum und Einsatzzweck angeben), bestehen sonstige Kontakte (insbesondere Beratungsleistungen) zwischen der Staatsregierung oder nachgeordneten Behörden und Palantir Technologies und haben bayerische Behörden Data-Analytics-Software anderer Anbieter, insbesondere für Predictiv Policing oder im Rahmen der COVID-19-Pandemie, eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Digitales

Nein, es bestanden und bestehen keine Vertragsbeziehungen mit der Firma Palantir. Infolgedessen werden auch keine Produkte der Firma Palantir eingesetzt.

Ungeachtet dessen wird das Portfolio der Firma neben den Leistungen anderer Anbieter in Marktschauen und Produktprüfungen für die Belange der Staatsregierung und der nachgeordneten Behörden einbezogen.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde im Bereich der Staatsregierung keine Software für Predictive Policing eingesetzt.

Bereits seit 2014 setzt die Bayerische Polizei die Software-Anwendung „PRECOBS“ eines anderen Anbieters als Prognosesoftware zur Unterstützung bei der Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls ein.

4. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Übergriffe und gewalttätiges Verhalten gab es in bayerischen Flüchtlingsunterkünften durch Sicherheitsdienste in den Jahren 2019 und 2020 (bitte so detailliert wie möglich aufschlüsseln), welche Konsequenzen wurden aus diesen Vorfällen gezogen (bitte einzeln auflisten und die Zahl der Vertragsauflösungen mit den Sicherheitsdiensten aufgrund der Übergriffe aufzählen) und kam es zu Verurteilungen der Sicherheitsdienste bzw. zu einer Entschädigung der geschädigten Flüchtlinge (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es gibt keine spezielle Statistik zu „Übergriffen und gewalttätigem Verhalten“ durch Sicherheitsdienste in bayerischen Flüchtlingsunterkünften. Auch aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) lassen sich keine entsprechenden Rückschlüsse ziehen, wenn man dort Straftaten bestimmter Kategorien herausfiltert. Grund hierfür ist, dass es sich bei der PKS um eine Auslaufstatistik handelt, die nicht den Ausgang der damit verbundenen Verfahren oder etwaige Verurteilungen widerspiegelt.

Eine Statistik der Justizbehörden, die sich nach derartigen Parametern auswerten lässt, existiert nicht. Eine kurzfristige Abfrage bei den Regierungen hat zudem ergeben, dass auch diese hierzu keine eigenen Statistiken führen, da Verurteilungen von Sicherheitsdienstmitarbeitern wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit untergebrachter Asylbewerber nicht bekannt sind. Eine händische Auswertung der Aktenlage ist in der Kürze der Zeit nicht durchführbar.

Auch weit unterhalb der Schwelle der Verurteilungen wegen Straftaten gegen Asylbewerber ist es geboten, bei Vorfällen zu prüfen, ob ein Handeln der Unterbringungsverwaltung zum Schutz der untergebrachten Asylbewerber geboten ist, weil das Verhalten einzelner Mitarbeiter eines Sicherheitsdiensts zu beanstanden ist. Jeden solchen Einzelfall nehmen wir sehr ernst. Diskriminierung und Gewalt in jeglicher Form werden in den bayerischen Asylunterkünften nicht toleriert, entsprechenden Hinweisen wird umgehend nachgegangen. Verdachtsfälle werden daher konsequent verfolgt und ggf. erforderliche Maßnahmen (z. B. Suspendierung des/der Mitarbeiter des Sicherheitsdiensts) ergriffen. Die getroffenen Maßnahmen tragen dabei jeweils den Bedürfnissen und Besonderheiten des Einzelfalls und der konkreten Unterkunft Rechnung.

Es ist ein Fall bekannt, in dem der Vertrag mit einer Sicherheitsfirma beendet wurde und dabei auch Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit im Raum standen. Ob betroffene Asylbewerber vom handelnden Sicherheitsdienstmitarbeiter oder dem Sicherheitsdienstunternehmen Entschädigung verlangt oder diese sogar verklagt haben, ist nicht bekannt.

5. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sie (ggf. über die Regierung von Niederbayern) ihre Zuständigkeit im Vollzug des Geldwäschegesetzes gegenüber der Wirecard AG inkl. Tochterunternehmen und der Wirecard Bank AG wahrgenommen (bitte jeweils Zeitpunkte, Betreff und Maßnahmen benennen), welche Kommunikation hinsichtlich Zuständigkeiten und Maßnahmen fand gegenüber dem Bund bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) statt (bitte jeweils Zeitpunkte und Inhalte benennen) und falls für bestimmte Bereiche der Wirecard AG inkl. Tochterunternehmen und Wirecard Bank AG keine Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes gesehen wird, um welche Bereiche (bitte jeweils auch Gründe für die Nichtzuständigkeit nennen) handelt es sich?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aus dem Handelsregisterauszug sowie dem Geschäftsbericht der Wirecard AG ergibt sich, dass die Haupttätigkeit der Wirecard AG nicht darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern. Die Bewertung der Regierung von Niederbayern ergab deshalb, dass es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 Geldwäschegesetz (GwG) und damit nicht um eine Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG handelt. Sie wird daher nicht von dem im Geldwäschegesetz benannten Adressatenkreis erfasst. Eine Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde ist somit nicht gegeben.

Es besteht anscheinend eine Vielzahl von Tochterunternehmen der Wirecard AG mit Sitz im In- und Ausland. Aufgrund der Struktur der Wirecard Gruppe und den Regelungen im Geldwäschegesetz besteht keine Gruppenaufsicht über sämtliche Tochterunternehmen der Wirecard AG.

Die Wirecard Bank AG ist ein Tochterunternehmen der Wirecard AG und unterliegt nach eigenen Angaben der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Frage der Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG im Sinne des Geldwäschegesetzes wurde ab dem 25.02.2020 bis zum 25.06.2020, dem Tag der Anmeldung der Insolvenz, zwischen der Regierung von Niederbayern und der BaFin diskutiert und in einem Telefonat am 25.06.2020 zwischen der BaFin, dem Bundesfinanzministerium und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erörtert.

6. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)
- Hinsichtlich der am 28.04.2020 in Kraft getretenen Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO), die vorsah, Autofahrerinnen und Autofahrer bereits bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von 21 km/h innerorts bzw. 26 km/h außerorts sofort mit einem Fahrverbot von einem Monat zu sanktionieren und die aufgrund eines Formfehlers rechtswidrig zu sein scheint, weswegen die Staatsregierung auf Anraten des Bundesverkehrsministers Scheuer zum alten Bußgeldkatalog zurückkehrte, frage ich hierzu die Staatsregierung, wie viele Fahrverbote in Bayern (damit sind gemeint Fahrverbote, die infolge des neuen Bußgeldkatalogs verhängt wurden und die nach vorherigem Bußgeldkatalog lediglich eine Geldstrafe und evtl. Punkte und kein Fahrverbot nach sich gezogen hätten) rechtswidrig verhängt wurden, wie viele Fahrverbote in Bayern bereits angetreten bzw. sofort umgesetzt wurden und wie die Staatsregierung gedenkt, mit den bereits verhängten und auch angetretenen bzw. sofort umgesetzten Sanktionen (aufgegliedert nach Angabe Gesamtsumme der Bußgeldzahlungen und Anzahl der Fahrverbote) umzugehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Schreiben vom 01.07.2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mitgeteilt, dass Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (sog. StVO-Novelle, in Kraft seit 28.04.2020) wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz (GG) nichtig sei.

Diese Auffassung hat das BMVI am 02.07.2020 in einer Videoschaltkonferenz mit den Ländern erörtert. Die Nichtigkeit betrifft nicht die StVO-Novelle insgesamt, sondern nur die Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV), u. a. die neu geregelten Fahrverbote bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von 21 km/h innerorts und 26 km/h außerorts.

Die Rechtsauffassung des BMVI zur Nichtigkeit von Art. 3 der StVO-Novelle trägt Bayern mit. Für den Vollzug der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) (u. a. Erlass von Bußgeldbescheiden) sind die Länder zuständig. Die Bußgeldstellen in Bayern werden ab sofort für zukünftige und noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren die Anwendung der BKatV in der Fassung ab 28.04.2020 aussetzen und die „alte“ Rechtslage mit Stand 27.04.2020 anwenden. Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt und die Regierungen wurden am 02.07.2020 bereits entsprechend unterrichtet.

Zum Umgang mit bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wird das BMVI nach Abstimmung mit weiteren betroffenen Ressorts die Länder bis voraussichtlich 10.07.2020 informieren und versuchen, eine bundeseinheitliche Regelung herbeizuführen.

Wie viele Fahrverbote nach dem „neuen Bußgeldkatalog“, d. h. in der Fassung vom 28.04.2020 angeordnet und bereits vollzogen wurden und in welcher Höhe Bußgelder verhängt wurden, kann in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum

zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Neu geregelt wurden Fahrverbote wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abbiegeverstößen, Überholverstößen und Verstößen im Zusammenhang mit der Bildung und der unerlaubten Nutzung der Rettungsgasse. Neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt müssten bezüglich der Geschwindigkeitsüberschreitungen auch alle kommunalen Bußgeldstellen abgefragt werden. Dies wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

7. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ausländische Personen lebten 2019 und im 1. Halbjahr 2020 mit einer Duldung in Bayern, bei wie vielen Personen wurde 2019 und im 1. Halbjahr 2020 die Duldung aufgehoben und was waren die Gründe für die Aufhebung der Duldung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Auswertung des Ausländerzentralregisters lebten zum Stand 31.12.2019 insgesamt 22 872 Personen und zum Stand 31.05.2020 insgesamt 25 432 Personen, die im Besitz einer Duldung waren, in Bayern. Aussagen dazu, wie viele Duldungen im Jahr 2019 und im 1. Halbjahr 2020 aufgehoben wurden, können nicht getroffen werden, da entsprechende Daten nicht statistisch erfasst und damit nicht auswertbar sind.

Die Duldung stellt die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers dar, solange eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Sie beseitigt nicht die Ausreisepflicht und stellt keinen Aufenthaltstitel dar. Die Duldungsgründe richten sich dabei nach § 60a Aufenthaltsgesetz. Sobald diese entfallen sind, ist der Ausländer nicht mehr im Bundesgebiet zu dulden.

8. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, mit welcher rechtlichen Grundlage die Regierung von Niederbayern ihr Zuständigkeitsverhältnis bei der Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Holding AG mit Sitz in Aschheim begründet, welche Aufsichtsbehörde seit Gründung der Wirecard AG im Jahr 1999 die Geldwäscheaufsicht über das Unternehmen sichergestellt hat und ob es zwischen der Regierung von Niederbayern und der Bankenaufsichtsbehörde Bafin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) Austausch zur Klärung der Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Holding AG gab?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der Beantwortung der Anfrage durch die Staatsregierung wird auf die Wirecard AG mit Sitz in Aschheim abgestellt.

Aus dem Handelsregisterauszug sowie dem Geschäftsbericht der Wirecard AG ergibt sich, dass die Haupttätigkeit der Wirecard AG nicht darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern. Die Bewertung der Regierung von Niederbayern ergab deshalb, dass es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 Geldwäschegesetz (GwG) und damit nicht um eine Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG handelt. Sie wird daher nicht von dem im Geldwäschegesetz benannten Adressatenkreis erfasst. Eine Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde ist somit nicht gegeben.

Die Frage der Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG im Sinne des Geldwäschegesetzes wurde ab dem 25.02.2020 bis zum 25.06.2020, dem Tag der Anmeldung der Insolvenz, zwischen der Regierung von Niederbayern und der BaFin diskutiert und in einem Telefonat am 25.06.2020 zwischen der BaFin, dem Bundesfinanzministerium und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erörtert.

9. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse liegen zur geheimdienstlichen Tätigkeit des früheren leitenden Mitarbeiters der Hanns-Seidel-Stiftung und seiner Ehefrau, ■■■ und ■■■ vor, für Nachrichtendienste der kommunistischen Volksrepublik China tätig gewesen zu sein, welche geheimdienstlichen Ziele der thematischen Abschöpfung verfolgte die chinesische Diktatur, etwa, laut Bericht von Tagesschau.de vom 27.06.2020, den Weltkongress der Uiguren mit Sitz in München auszuspionieren und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die intensiven nachrichtendienstlichen Aktivitäten der Volksrepublik China in Bayern aufzudecken und zu unterbinden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Frage:

Welche Kenntnisse liegen zur geheimdienstlichen Tätigkeit des früheren leitenden Mitarbeiters der Hanns-Seidel-Stiftung und seiner Ehefrau, ■■■ und ■■■ vor, für Nachrichtendienste der kommunistischen Volksrepublik China tätig gewesen zu sein?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Unabhängig von der Frage eines etwaigen Erkenntnisaufkommens kommt eine Beantwortung unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragegerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH –, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist. Allein die Annahme, dass gegen die betroffenen Personen strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden, relativiert weder den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte, noch begründet sie im vorliegenden Fall Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Zur Frage:

Welche geheimdienstlichen Ziele der thematischen Abschöpfung verfolgte die chinesische Diktatur, etwa, laut Bericht von Tagesschau.de vom 27.06.2020, den Weltkongress der Uiguren mit Sitz in München auszuspionieren?

Zu den Zielen der Volksrepublik China im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf den Verfassungsschutzbericht 2019, S. 309ff., abrufbar unter: https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb_2019_nicht_barrierefrei.pdf, verwiesen.

Zur Frage:

Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die intensiven nachrichtendienstlichen Aktivitäten der Volksrepublik China in Bayern aufzudecken und zu unterbinden?

Die Staatsregierung ergreift generell alle rechtlich möglichen, präventiven und repressiven Maßnahmen, um konsequent jedwede Form nachrichtendienstlicher Aktivitäten in Bayern aufzudecken und zu unterbinden.

10. Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern wird die Teilnahme von Anhängern der QAnon-Ideologie an öffentlichen Kundgebungen etwa im Rahmen der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen von den Sicherheitsbehörden systematisch erfasst, wie stellt sich die Unterstützerszene in Bayern nach Erkenntnissen der Staatsregierung in Hinblick etwa auf Organisationsgrad, Telegram-Channels oder Facebook-Gruppen dar und gibt es maßgebliche Ideologieproduzenten bzw. Milieumanager oder maßgebliche Aktivisten in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur 1. Teilfrage

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag beobachtet das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen. Verschwörungstheorien, wie die QAnon-Ideologie, auch Verschwörungstheorie Q genannt, sind per se kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Eine systematische Erfassung im Sinne der Anfrage findet insoweit nicht statt.

Auch bei der Bayerischen Polizei findet hierzu keine systematische automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung statt.

Ergänzend sei auf das Folgende hingewiesen: Die Verschwörungstheorie Q weist einzelne Bezüge zum Antisemitismus auf. Das BayLfV beobachtet im Zusammenhang mit Rechtsextremisten und Reichsbürgern, inwieweit dort die Verschwörungstheorie Q grundsätzlich aufgegriffen und diskutiert wird, wie die antisemitischen Bezüge der Theorie gedeutet werden und wie einzelne Extremisten aktiv versuchen, mit Hilfe der Verschwörungstheorie an ein neues Milieu heranzutreten, um so ihr Personenpotenzial zu vergrößern.

Zur 2. Teilfrage

Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Teilfrage 1 verwiesen. Da es sich bei QAnon um eine weit verbreitete Verschwörungstheorie und nicht um ein Beobachtungsobjekt des BayLfV handelt, liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse zum Organisationsgrad der Unterstützerszene von QAnon vor.

Zur 3. Teilfrage

Dem BayLfV ist eine ehemals in Bayern wohnhafte Person bekannt, die als maßgeblicher Protagonist der QAnon-Ideologie im deutschsprachigen Raum zu bewerten ist und in diesem Zusammenhang auch rechtsextremistische Ideologieelemente verbreitet, u.a. antisemitische Propaganda sowie die Theorie des sogenannten „Großen Austauschs“, wonach politische Eliten die Bevölkerung in europäischen Ländern durch Migration aus vornehmlich muslimischen Ländern angeblich auszutauschen versuchen.

11. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund von Medienberichten (BR24 vom 22.06.2020: „Hausdurchsuchung bei Erlanger Burschenschafter“) über eine Hausdurchsuchung bei der Erlanger Burschenschaft Frankonia am 18.06.2020 frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über den Handel mit Nazi-Devotionalien und Wehrmächtsutensilien durch Mitglieder der Burschenschaft Frankonia vorliegen, ob bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten der Frankonia verbotene Gegenstände sichergestellt wurden und welche Veranstaltungen und Aktivitäten von den bayerischen Sicherheitsbehörden im Rahmen der Beobachtung der rechtsextremen Burschenschaft in den vergangenen fünf Jahren registriert wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zu den Fragen:

Welche Erkenntnisse ihr über den Handel mit Nazi-Devotionalien und Wehrmächtsutensilien durch Mitglieder der Burschenschaft Frankonia vorliegen?

Ob bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten der Frankonia verbotene Gegenstände sichergestellt wurden?

Die Durchsuchungsmaßnahmen waren gegen eine Einzelperson gerichtet, die im Vorfeld auf ihrem persönlichen und öffentlich zugänglichen Instagram-Account Bilder von Gegenständen veröffentlicht hatte, die nach § 86a Strafgesetzbuch (StGB) verbotene Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen tragen.

Andere Räumlichkeiten der Burschenschaft waren nicht Gegenstand des Durchsuchungsbeschlusses.

Einzelne Gegenstände wurden nach derzeitigem Stand der Ermittlungen durch den Beschuldigten mutmaßlich zum Verkauf an Privatpersonen angeboten.

Weitergehende Auskünfte können auf Grund des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht getätigt werden.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Zu der Frage:

Welche Veranstaltungen und Aktivitäten wurden von den bayerischen Sicherheitsbehörden im Rahmen der Beobachtung der rechtsextremen Burschenschaft in den vergangenen fünf Jahren registriert?

Zur Aktivitas der Frankonia Erlangen liegen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage in den vergangenen fünf Jahren vor.

Darüber hinaus findet hierzu keine systematische automatisierte Erfassung bei der Bayerischen Polizei im Sinne der Fragestellung statt, sodass die Frage nicht beantwortet werden kann.

12. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es möglicherweise weitere Unternehmen gibt, bei denen die Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht zwischen einer bayerischen Bezirksregierung und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ungeklärt ist, wie viele Personen bei den bayerischen Bezirksregierungen seit 2010 mit der Durchführung der Geldwäscheaufsicht beschäftigt sind (bitte angeben in Vollzeitäquivalenten und aufgeschlüsselt nach Einsatzort) und ob es bisher Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz durch die Regierung von Niederbayern gegen die Wirecard Holding AG wegen Geldwäsche gab (bitte angeben mit Datum)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Geldwäschegesetz regelt gesetzlich, in welchen Fällen die dort Benannten einer Geldwäscheaufsicht unterliegen. Hieran sind auch die BaFin und die Regierung von Niederbayern gebunden. Die Wirecard AG unterliegt daher nach dem Geldwäschegesetz nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Vollzugs des Geldwäschegesetzes ist seit Mitte des Jahres 2013 bei den Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche angesiedelt.

Bei der Regierung von Mittelfranken sind derzeit für die Geldwäscheaufsicht in Vollzeitäquivalenten 5,3 Personen zuzüglich einer weiteren Person in Abordnung beschäftigt. Ab Oktober 2020 wird die Geldwäscheprävention mit einer Besetzung von 6,8 Personen ausgeübt.

Bei der Regierung von Niederbayern sind derzeit für die Geldwäscheaufsicht in Vollzeitäquivalenten 6,0 Personen zuzüglich einer weiteren Person in Abordnung beschäftigt.

Bei der Beantwortung der Anfrage durch die Staatsregierung wird insoweit auf die Wirecard AG mit Sitz in Aschheim abgestellt.

Aus dem Handelsregisterauszug sowie dem Geschäftsbericht der Wirecard AG ergibt sich nach Prüfung, dass die Haupttätigkeit der Wirecard AG nicht darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern. Die Bewertung der Regierung von Niederbayern ergab deshalb, dass es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 Geldwäschegesetz (GwG) und damit nicht um eine Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG handelt.

13. Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Gremien von Städten, Märkten und Gemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten und dem Bezirkstag im Regierungsbezirk Oberbayern werden derzeit kommunale Mandatsträger (Gemeinderäte, Stadträte, Kreisräte, Bezirksräte) vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) überwacht (bitte nach Gremium auflisten), welchen Fraktionen gehören die derzeit vom Landesamt für Verfassungsschutz überwachten, kommunalen Mandatsträger (Gemeinderäte, Stadträte, Kreisräte, Bezirksräte) aus Gremien von Städten, Märkten und Gemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten und dem Bezirkstag im Regierungsbezirk Oberbayern an (bitte nach Fraktion namentlich auflisten oder Tabelle von Frage 1a entsprechend ergänzen) und hat das Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnisse über die Verbindungen und Zusammenarbeit von und mit BayLfV-overwachten Mandatsträgern aus Oberbayern zu Fraktionen des demokratischen Spektrums (CSU, SPD, AfD, FW, Bayernpartei, ÖDP etc.)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorbemerkung:

Der Datenbestand des Bay. Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ermöglicht keine systematische Datenbankabfrage im Sinne der Fragestellung.

Ein Abgleich von Listen kommunaler Mandatsträger mit dem Datenbestand des BayLfV ist rechtlich nicht zulässig, da eine Prüfung von Personen jenseits des Beobachtungsauftrags dem BayLfV nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (z. B. Sicherheitsüberprüfungen) gestattet ist.

Zur Beantwortung müsste deshalb jede im Datenbestand des BayLfV gespeicherte Einzelperson manuell auf ein etwaiges kommunales Mandat überprüft werden. Dies ist mit Blick auf die Zahl von 2 031 kreisangehörigen Gemeinden in den 71 bayerischen Landkreisen, 25 kreisfreien Städten und 7 Bezirken mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Davon unabhängig liegen dem BayLfV Einzelerkenntnisse zu Personen vor, die bei den letzten bayerischen Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlen angetreten sind und ein Mandat erhalten haben. Nur insoweit ist eine Beantwortung der gestellten Fragen möglich.

Zu den Teilfragen 1a) und 1b)

Derzeit wird im Regierungsbezirk Oberbayern jeweils ein Stadtratsmitglied in zwei kreisfreien Städten sowie ein Bezirkstagsmitglied, die jeweils für die AfD ein Mandat errungen haben, durch das BayLfV beobachtet.

Zur Teilfrage 1c)

Zur Fragestellung liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

14. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge für das Sonderprogramm Schwimmbadförderung (HH Tit. 883 05-2 431) eingereicht wurden, wie hoch der Investitionsumfang der einzelnen Maßnahmen in Summe ist und welche Kommunen bisher einen Zuschlag erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat unterstützt die bayerischen Kommunen mit dem Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF) bei der Sanierung ihrer Schwimmbäder. Bisher wurden im SPSF 69 Anträge eingereicht. Der Investitionsumfang dieser Maßnahmen beläuft sich den Anträgen zufolge auf rund 165,7 Mio. Euro. Anträge folgender Kommunen wurden bisher bewilligt:

- Gemeinde Anger
- Markt Kösching
- Landkreis Landsberg am Lech
- Stadt Pfaffenhofen
- Stadt Schrobenhausen
- Gemeinde Siegsdorf
- Stadt Traunstein
- Markt Arnstorf
- Stadt Eggenfelden
- Markt Ergoldsbach
- Markt Geisenhausen
- Markt Hofkirchen
- Gemeinde Künzing
- Gemeinde Obersüßbach
- Markt Ortenburg
- Stadt Plattling
- Markt Schönberg
- Markt Siegenburg
- Stadt Freystadt
- Stadt Windischeschenbach
- Stadt Ebermannstadt
- Stadt Kulmbach
- Stadt Weißenstadt
- Stadt Hilpoltstein
- Markt Pleinfeld
- Stadt Scheinfeld
- Markt Mönchberg
- Markt Stockstadt a. Main
- Gemeinde Fischen
- Gemeinde Halblech
- Stadt Kaufbeuren
- Stadt Mindelheim

- Stadt Monheim
- Markt Ottobeuren
- Stadt Senden
- Markt Türkheim
- Markt Wertach

15. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist die Abdeckung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Bayern mit kostenfreiem WLAN (bitte unter Angabe der genauen Prozentzahl der von der DB Regio in Bayern gefahrenen Personenkilometer, auf denen ein kostenfreier WLAN-Zugang zur Verfügung steht), wie will der Freistaat die aktuell ungeklärte Frage der Übernahme laufender Kosten für die Datenübertragung lösen und in welchem Zeitrahmen kann nach Einschätzung der Staatsregierung das Ziel erreicht werden, alle S-Bahnen und Regionalzüge in Bayern mit kostenfreiem WLAN auszustatten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im bayerischen SPNV ist für Fahrgäste kostenloses WLAN zum gegenwärtigen Zeitpunkt in folgenden Netzen von DB Regio (und weiterer Unternehmen aus dem DB-Konzern) verfügbar:

- Hohenlohe-Franken-Untermain
- Aulendorfer Kreuz

Die Anzahl der Personenkilometer auf bayerischem Gebiet beträgt in den beiden genannten Netzen etwa 99 Mio. p. a. Dies entspricht einem Anteil i. H. v. rund 1,2 Prozent des Gesamtvolumens an Personenkilometern von DB Regio in Bayern (ca. 8,1 Mrd. im Jahr 2019).

In laufenden Verkehrsdurchführungsverträgen, die vor 2019 abgeschlossen worden sind, besteht keine Verpflichtung seitens der Eisenbahnverkehrsunternehmen, den Fahrgästen einen kostenlosen WLAN-Zugang in den Zügen anzubieten. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) hat diesen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) eine Vertragsergänzung angeboten, die vorsieht, dass die BEG die Kosten der Umrüstung der Fahrzeuge fördert, wenn diese sich im Gegenzug zur Übernahme der laufenden Betriebskosten des WLAN-Zugangs bereit erklären. Das haben bislang alle EVU abgelehnt. Der Freistaat besteht weiterhin darauf, dass eine interessengerechte Verteilung der finanziellen Lasten eines WLAN-Angebots die Übernahme der laufenden Kosten durch die EVU zwingend erfordert. Mit dieser Forderung hat sich die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr mit Schreiben vom 25.06.2020 an den Konzernbevollmächtigten der DB in Bayern gewandt. Eine Antwort steht noch aus.

Ziel der Staatsregierung ist ein für Fahrgäste kostenloses WLAN-Angebot in allen Zügen des SPNV. Deshalb nimmt die BEG bei allen Neuausschreibungen ein kostenloses WLAN-Angebot verpflichtend in die Verträge auf. Dieses Ziel ist aber in bereits laufenden Verkehrsdurchführungsverträgen nur in Kooperation mit den betroffenen EVU zu erreichen, soweit in dem jeweiligen Netz noch keine Vorgabe zur WLAN-Ausstattung mit der Ausschreibung erfolgt ist. Der Zeitraum der Erreichung dieses Ziels hängt also davon ab, ob und wann mit den betroffenen EVU eine solche Vereinbarung zur WLAN-Ausstattung in Ergänzung zum laufenden Verkehrsdurchführungsvertrag geschlossen werden kann.

Da die EVU sich bislang noch nicht zu einer Übernahme der laufenden Kosten von Fahrgast-WLAN in bereits abgeschlossenen Verträgen bereiterklärt haben, kann die BEG diesbezüglich bis auf weiteres keine belastbare Schätzung zum Zeitraum abgeben.

Unter der Prämisse einer Einigung mit den EVU, dass alle Fahrzeuge, die in aktuellen Verkehrsdurchführungsverträgen der BEG mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren gebunden sind, in den kommenden Jahren mit WLAN ausgestattet werden (vgl. hierzu Antwort auf Frage 2), könnten voraussichtlich bis Ende 2026 alle in laufenden Verkehrsdurchführungsverträgen gebundenen Fahrzeuge mit WLAN ausgestattet werden.

16. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Nachdem §13b Baugesetzbuch (BauGB) „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur „Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in das BauGB eingefügt wurde, am 13.05.2017 in Kraft getreten und derzeit zwischen Bund und Ländern im Gespräch ist geändert zu werden, frage ich die Staatsregierung, welche Eckpunkte die Richtlinie 2014/52/EU an Spielraum für derartige Änderungen überhaupt zulässt, ob sich die Staatsregierung dafür einsetzt, die Richtlinie 2014/52/EU an sich zu ändern und welche neuen bzw. bereits bestehenden Tatbestandsmerkmale für derartige Änderungen derzeit alles im Gespräch bzw. favorisiert sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

§ 13b BauGB wurde zwar durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ mit Wirkung zum 12.05.2017 eingeführt. Die Norm diente jedoch nicht zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU. Dem damaligen Änderungsgesetz kam stattdessen eine Vielzahl von Gesetzeszwecken zu. Während die Richtlinie 2014/52/EU die Pflicht aufstellt, bei der Ausführung bestimmter Vorhaben die Umweltauswirkungen zu prüfen, wurde § 13b BauGB hingegen eingeführt, um zu Gunsten der Kommunen Erleichterungen für den Wohnungsbau zu schaffen. § 13b BauGB musste daher die Anforderungen der Richtlinie 2014/52/EU wahren, erging aber nicht in Umsetzung der Richtlinie.

17. Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Für den Fall, dass das Grundstück des ehemaligen Bayernkollegs in Augsburg (Fl.-Nr.: 537/237, Gem.: Lechhausen), das sich vor der unentgeltlichen Übertragung an den Freistaat Bayern mit dem Zweck der Errichtung und des Betriebs des Bayernkollegs bereits im Eigentum der Stadt Augsburg befunden hat, nicht an die Stadt Augsburg zurückübertragen bzw. dieser in geeigneter Weise überlassen wird, um dort insbesondere möglicherweise eine weitere staatliche Realschule zu gründen, frage ich die Staatsregierung, ob sodann angedacht ist, das Areal im staatlichen Eigentum zu belassen (ggf. Nutzung durch eine andere staatliche Einrichtung) oder ob die Liegenschaft einer Veräußerung zugeführt werden soll und für welches Vorhaben bzw. welchen Zweck im Detail von Seiten der Immobilien Freistaat Bayern eine Verwertung des Grundstücks vorgesehen wäre?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine unentgeltliche Rückübertragung des vorgenannten Grundstücks scheidet in Ermangelung einer Rechtsgrundlage aus. Sofern im Anschluss an die Interimsunterbringung der Staatsbibliothek kein Staatsbedarf besteht, wird entsprechend dem üblichen liegenschaftlichen Verfahren eine Verwertung des Objekts im Wege der öffentlichen Ausschreibung angestrebt. Als Ausnahmetatbestand könnte nach Ziff. 1.3.1 der Grundstücksverkehrsrichtlinien vom Grundsatz der Ausschreibung abgewichen und eine Veräußerung an die Stadt Augsburg ermöglicht werden, sofern die Stadt das zu veräußernde Grundstück nachweislich zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben benötigt. Die abschließende Entscheidung über eine etwaige Veräußerung obliegt dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags.

18. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, hat der Freistaat Bayern der „Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm - Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BR-Drs. 125/20) in der Sitzung am 15.05.2020 zugestimmt, wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern hat dem Entschließungsantrag nicht zugestimmt. Das Abstimmungsverhalten im Bundesrat am 15.05.2020 ist von der Staatskanzlei im Internet eingestellt worden und öffentlich einsehbar.

Grundsätzlich befürwortet Bayern leisere Motorräder aus technischer Sicht, um Anwohner vor Lärm zu schützen. Allerdings ging der Entschließungsantrag mit verschiedenen Ergänzungen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen und Verkehrsverboten an vielen Stellen zu weit.

Verkehrsverbote können schon jetzt auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden. Für den Ausschluss einer gesamten Gruppe von Verkehrsteilnehmern, aus der nur ein Teil für Lärmbelästigungen verantwortlich ist, gelten hohe Anforderungen. Schließlich wird das grundrechtlich geschützte Recht, eine Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs mit dem Motorrad zu nutzen, eingeschränkt. Verkehrsverbote können nur letztes Mittel sein, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

19. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gelten die mit Markierungs- und Rodungsarbeiten begonnenen Arbeiten am Bau des Straßenkreisels zwischen der St 2345 und der Römerstraße in Esting als auf dem nach Durchführung eines vereinfachten Planänderungsverfahrens gemäß Art. 76 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) von der Regierung von Oberbayern am 05.02.2020 erlassenen Planänderungsbeschluss „Vorgezogene Herstellung Kreisverkehrsplatz Nord St 2345/St 2069“ basierender Beginn des Baus des Projektes Südwestumfahrung Olching, genehmigt mit dem Planfeststellungsbeschluss „St 2069 Eichenau - Olching Umfahrung westlich Olching“ der Regierung von Oberbayern vom 22.09.2011, seit wann liegt hierzu eine Baubeginnsanzeige vor und wäre ein solcher Baubeginn vor Erteilung der aufgrund der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach von zuletzt Juli 2019 zwingend erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung für das gesamte Projekt Südwestumfahrung Olching, laut Staatsregierung zu erlangen über einen ergänzenden Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtprojekt, rechtlich zulässig?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

zu a)

Gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens als Beginn der Durchführung. Für die Ortsumfahrung Olching wurden bereits Grunderwerb, Rodungen, Erdarbeiten zur Herstellung von Retentionsraum und Oberbodenabtrag am künftigen Kreisverkehr durchgeführt. Aus Sicht des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wurde damit mit der Durchführung des Vorhabens begonnen.

zu b)

Eine Baubeginnsanzeige ist für Bauarbeiten an öffentlichen Straßen nicht erforderlich.

zu c)

Für die Teilbaumaßnahme zur Herstellung des Kreisverkehrs liegt Baurecht vor auf Grundlage des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses für die Ortsumfahrung Olching vom 22.09.2011 in Verbindung mit dem Planänderungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 04.06.2020. Gegen den Planänderungsbeschluss wurde am 25.06.2020 Klage eingereicht. Ab 26.06.2020 hat das Staatliche Bauamt Freising keine Bauarbeiten mehr durchgeführt. Bauarbeiten vor Klageerhebung sind zulässig.

20. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf die Äußerung von Staatssekretär Klaus Holetschek am 3. März 2020 in der Augsburger Allgemeinen, das Bauen nach Corona müsse komplett neu gedacht werden, frage ich die Staatsregierung, was genau sie dazu plant (Zukunftskommission, Runder Tisch etc.), welcher Zeitplan vorgesehen ist und wer daran beteiligt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) ist sowohl für konkrete Bauvorhaben im Aufgabenbereich des Freistaates als auch für die rechtlichen Rahmenbedingungen, die das gesamte Bauen in Bayern betreffen, zuständig. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Standards werden daher laufend überprüft und an den aktuellen Bedürfnissen und Erkenntnissen entsprechend weiterentwickelt. Dies gilt auch für das im Zuge der Pandemie erkannte Thema Gesundheit und Bauen. Grundsatz dabei ist es, das Bauen einfacher, schneller und kostengünstiger zu machen und Erkenntnisse zu den Themen Nachhaltigkeit und Gesundheit aus den aktuellen Geschehnissen einfließen zu lassen. Dieser Prozess bedarf einer iterativen und kontinuierlichen Vorgehensweise, mit Beteiligungsformaten und konkreten Gesetzesänderungen.

Ein wichtiger Schritt ist der am 23. Juni 2020 vom Ministerrat beschlossene Gesetzesentwurf zur Novellierung der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

21. Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ermittlungsverfahren hat die bayerische Justiz seit 2007 gegen die Wirecard AG verfolgt, in wie vielen Fällen kam es zu einem Prozess und wie oft kam es zu einem Urteil?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften wurden dort seit 2007 insgesamt 48 Strafanzeigen gegen Verantwortliche und Mitarbeiter der Wirecard AG im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erfasst. Aus diesen gingen 41 Ermittlungsverfahren hervor. Zahlreiche Einzelverfahren wurden zeitlich verbunden. Der Großteil der Strafanzeigen und der Einleitungen von Ermittlungsverfahren erfolgte nach einer Testatverweigerung am 18. Juni 2020, in vielen Fällen liegen Strafanzeigen von Aktionären zugrunde.

Zu einer Hauptverhandlung oder einem Urteil ist es bislang nicht gekommen.

Weitergehende Angaben können aufgrund der Aussonderungsfristen und des Umstands, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit im Wesentlichen nur eine Recherche im elektronischen Datenbestand möglich war, nicht gemacht werden.

22. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anzeigen sind gegen Wirecard AG seit 2007 bis heute bei der bayerischen Justiz eingegangen, wann sind diese Anzeigen jeweils eingegangen und wie lauteten die Vorwürfe?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften wurden dort seit 2007 insgesamt 48 Strafanzeigen gegen Verantwortliche und Mitarbeiter der Wirecard AG im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erfasst. Der Großteil der Strafanzeigen ging nach einer Testatverweigerung am 18. Juni 2020 ein, in vielen Fällen handelte es sich um Strafanzeigen von Aktionären. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten nehme ich auf die nachfolgende Tabelle Bezug:

Siehe Tabelle*

Zahlreiche vorgenannte Verfahren wurden zwischenzeitlich verbunden.

Weitergehende Angaben können aufgrund der Aussonderungsfristen und des Umstands, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit im Wesentlichen nur eine Recherche im elektronischen Datenbestand möglich war, nicht gemacht werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

23. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, weshalb hat sie sich auf Bundesebene nicht für eine Verlängerung des sog. Mietmoratoriums von Juli bis September 2020 eingesetzt, wie ist der aktuelle Sachstand zur Einführung eines Sicher-Wohnen-Fonds und welche Maßnahmen will sie gegebenenfalls auf Landesebene ergreifen, um Wohnungsmieterinnen und -mieter und vor allem auch Gewerbetreibende vor der nun drohenden Kündigungswelle zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach der am 1. April 2020 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Regelung kann ein Vermieter ein Mietverhältnis wegen Mietrückständen aus der Zeit vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 nicht kündigen, wenn die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Das Kündigungsverbot für Mietrückstände aus dieser Zeit gilt bis 30. Juni 2022. Die Bundesregierung hätte durch Rechtsverordnung die Kündigungsbeschränkung für Mietrückstände aus der Zeit bis 30. September 2020 verlängern können. Hiervon hat die Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht. Aus Sicht der Staatsregierung war das Unterlassen einer Verlängerung der Beschränkung des Kündigungsrechts gut vertretbar. Die zwischenzeitlich ausgelaufene Regelung war geeignet, in der Ende März 2020 eingetretenen besonderen Ausnahmesituation einen gerechten Interessenausgleich zwischen Mietern und Vermietern herzustellen. In der mit sehr vielen Ungewissheiten verbundenen Akutsituation sollte kein Mieter die Sorge haben, seine Wohnung oder seine Gewerberäume zu verlieren. Als Dauerlösung eignet sich die Regelung hingegen nicht. Längere Mietausfälle können Vermieter – insbesondere private Vermieter – wirtschaftlich hart treffen. Aber auch für die Mieter hätte eine Verlängerung der Regelung nur eine kurzfristige vorübergehende Entlastung geboten. Die Miete wird durch den vorübergehenden Kündigungsausschluss nicht gesetzlich gestundet oder gar erlassen, sondern die Pflicht zur Mietzahlung besteht fort.

Ergänzend wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zu Frage 10 in BT-Drs. 19/19414, welchen sich die Staatsregierung anschließt, Bezug genommen.

Der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW) und der Deutsche Mieterbund haben zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Wohnungsvermieter die Einrichtung eines Sicher-Wohnen-Fonds durch den Bund vorgeschlagen. Weitere Verbände haben sich dem Vorschlag angeschlossen. Bislang lässt sich nicht abschätzen, wie hoch die Ausfälle bei den Wohnungsmieten tatsächlich sein werden. Über die Einführung des Sicher-Wohnen-Fonds muss der Bund entscheiden.

Soweit in der Anfrage eine „Kündigungswelle“ befürchtet wird, ist Folgendes auszuführen:

Nach den aus der Presse bekannten Informationen bewegt sich im Bereich der Wohnraummiete die Zahl der Fälle, in denen Wohnungsmieterinnen und -mieter

ihre Miete infolge der COVID-19-Pandemie ganz oder teilweise nicht mehr begleichen konnten, bisher allenfalls im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Diese Informationen decken sich mit den Ausführungen der Bundesregierung zu Frage 1 in BT-Drs. 19/19414. Wie daraus hervorgeht, ergab beispielsweise eine Umfrage des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW) vom April 2020, dass bei knapp einem Prozent der Wohnmietverhältnisse Mietrückstände oder -ausfälle aufgetreten sind. Wenngleich es sich somit nicht um ein Massenphänomen handelt, muss den betroffenen Mieterinnen und Mietern geholfen werden. Mieterinnen und Mieter können staatliche Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, wie z. B. das Wohngeld. Dieses unterstützt einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten. Um den Vollzug auch in der Corona-Pandemie zu gewährleisten, hat das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereits Anfang April 2020 mit den Ländern abgestimmte Hinweise zur Verwaltungsvereinfachung im Wohngeld erlassen.

Im Bereich der Gewerberaummieta haben Vermieterinnen und Vermieter von Gewerberäumen kein Interesse daran, langjährigen zuverlässigen Mietern zu kündigen oder dass diese in Insolvenz geraten. Denn in der derzeitigen Situation dürfte die Neuvermietung beispielsweise eines Einzelhandelsgeschäfts oder Restaurants zu den bisherigen Konditionen erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Zudem muss der Vermieter damit rechnen, dass ein neuer Mieter aus dem gewerblichen Bereich mindestens mit denselben Problemen zu kämpfen hätte wie der Vormieter. Sachgerecht ist daher eine Verständigung der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall.

Darüber hinaus werden mit dem Bundesprogramm Überbrückungshilfe Unternehmen und Soloselbstständige branchenübergreifend gezielt unterstützt, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu überwinden. Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten. Hierunter fallen auch Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Damit werden die Gewerbetreibenden dabei unterstützt, ihre Betriebsstätten aufrechtzuerhalten und ihren Geschäftsbetrieb fortzuführen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen Schulen findet in diesem Schuljahr die praktische Prüfung im Rahmen der Verkehrserziehung für die Kinder der vierten Klassen statt (<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6998/fahrrad-pruefungen-koennen-wieder-stattfinden.html>), wo mussten diese ausfallen/verschoben werden (bitte einzeln angeben) und was unternimmt die Staatsregierung, um die Fahrradprüfungen mit eventuell nötiger Kompensation mangelnder Kapazitäten der zuständigen Polizei flächendeckend zu ermöglichen/nachzuholen, damit Kinder lernen, sich sicher im Straßenverkehr zu bewegen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt keine standardisierte Erhebung hinsichtlich der erbetenen Zahlen durch. Entsprechende Daten müssten daher im Rahmen einer Einzelabfrage an den mehr als 2 300 bayerischen Grundschulen gewonnen werden. Im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand für die Schulen wird von einer entsprechenden Abfrage abgesehen.

Die Radfahrprüfung wird von den Verkehrserziehern der Polizei im Anschluss an drei praktische Übungseinheiten, in denen die Schülerinnen und Schüler entsprechende Kompetenzen erwerben, im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt. Die polizeilichen Verkehrserzieher führen die vorgesehenen Übungseinheiten und soweit möglich auch die Radfahrprüfung im Rahmen des bis zum Schuljahresende noch zur Verfügung stehenden Zeitfensters und in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung vor Ort durch, wobei der Schwerpunkt auf dem Kompetenzerwerb und nicht auf der Prüfung liegt.

In den Fällen, in denen es trotz aller Bemühungen nicht mehr möglich ist, in den Klassen der Jahrgangsstufe 4 in den verbleibenden drei Kalenderwochen des Schuljahres 2019/2020 noch Praxiseinheiten bzw. die Radfahrprüfung anzubieten, findet die Verkehrserziehung in der Jahrgangsstufe 5 ihre Fortsetzung.

Sie ist dort als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verbindlich verankert. Verkehrserzieherische Inhalte sind demnach auch im Unterricht der weiterführenden Schulen berücksichtigt. Auch wenn ein Ablegen der Fahrradprüfung in Jahrgangsstufe 5 im LehrplanPLUS nicht vorgesehen ist und angesichts des notwendigen Kompetenzerwerbs in den Jahrgangsstufen 2 und 3 (Schonraum) sowie in Jahrgangsstufe 4 (Jugendverkehrsschule) im Schuljahr 2020/2021 durch die Schulfamilie und die polizeilichen Verkehrserzieher nicht realisierbar ist, können die Schulen vielfältige Angebote fachkompetenter Partner, wie z. B. der Landesverkehrswacht Bayern, des ADAC oder des Seminar Bayern für Verkehrs- und Sicherheitserziehung, für den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler im Bereich des verkehrsgerechten Radfahrens nutzen.

25. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Fachoberschule und Berufsoberschule Neusäß sowie das Berufliche Schulzentrum Neusäß künftig von nur einer Schulleitung geführt werden sollen, was sind angesichts des beträchtlichen Verwaltungsaufwands für die Schulleitung, der zuvor ein Hauptgrund für die Teilung der Schule war, die Ursachen für diese Überlegungen und zu welchem Zeitpunkt soll die Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) in Südbayern von Augsburg nach Neusäß verlagert werden, wie es das Staatsministerium beabsichtigt (siehe Drs. 18/2396 vom 17.07.2019)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit der Auflösung des früheren Beruflichen Schulzentrums Neusäß und der Etablierung einer eigenständigen Beruflichen Oberschule Neusäß wurden schulischerseits die Voraussetzungen für den Umzug der MB-Dienststelle Südbayern (Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Südbayern) geschaffen. Notwendig sind Baumaßnahmen, die der Sachaufwandsträger zu beauftragen hat. Wann diese abgeschlossen sein werden, ist dem Staatsministerium derzeit nicht bekannt. Nach dem Weggang des Schulleiters des Beruflichen Schulzentrums Neusäß bietet sich bis zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die MB-Dienststelle übergangsweise die Konstruktion einer gemeinsamen Leitung von Beruflichem Schulzentrum und Beruflicher Oberschule im Sinne einer guten kontinuierlichen Entwicklung des Schulstandorts Neusäß an. Dabei bleiben sowohl dem Beruflichen Schulzentrum wie der Beruflichen Oberschule die Leitungszeiten einer eigenständigen schulischen Einheit erhalten, sodass die Leistungsaufgaben besser erfüllt werden können als bei der ursprünglichen Zusammenfassung aller Schulen in einem Beruflichen Schulzentrum.

26. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 in Bayern nach den bisher übermittelten Ergebnissen jeweils die Abiturprüfungen erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben (bitte schriftliche und mündliche Durchschnittsnoten für die verschiedenen Abiturprüfungsfächer und Häufigkeit der erzielten Abiturgesamtschnitte zwischen 1,0 und 4,0 einzeln aufführen sowie Anzahl der nicht bestandenen Abiturprüfungen angeben), wie viele Schülerinnen und Schüler nach den bisher übermittelten Ergebnissen im Vergleich zu den Vorjahren (bitte die Daten analog für die Abiturprüfungen 2018 und 2019 angeben) eine mündliche Zusatzprüfung bzw. „Nachprüfung“ in den jeweiligen Fächern in den einzelnen Punktebereichen von 0 bis 15 Punkten abgelegt haben und wie die Schülerinnen und Schüler bei ihren belegten und eingebrachten Halbjahresleistungen in den einzelnen Fächern für 11/1. bis 12/2 vor dem Hintergrund der dieses Jahr angebotenen „Günstigerregelungen“ im Vergleich zu den Vorjahren jeweils abgeschnitten haben (dazu bitte Anzahl der 2020 angemeldeten Ersatzprüfungen und bereits bekannte Ergebnisse zur Teilnahme nach Fächern gegliedert angeben sowie für die Jahre 2011 bis 2020 den bayernweiten Notendurchschnitt der jeweiligen Einzelfächer in der Qualifikationsphase 11/1 bis 12/2 – untergliedert nach belegt und eingebracht – angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die der Antwort zugrundeliegenden Daten für die Abiturprüfung 2020 beruhen auf den bisher durch die Schulen übermittelten und ausgewerteten Ergebnissen, sind somit nicht vollständig und können sich bis zum Schuljahresende noch ändern.

Der Anlage 1* können die vorläufigen Teilnehmerzahlen sowie die Anzahl der bestandenen Abiturprüfungen 2020 entnommen werden. Ebenso sind die schriftlichen und mündlichen Durchschnittsnoten für die verschiedenen Abiturprüfungsfächer und die Anzahl der erzielten Abiturgesamtschnitte der Anlage 1* zu entnehmen.

Die Anzahl sowie die Noten der mündlichen Zusatzprüfungen der Jahre 2018 bis 2020 sind der Anlage 11***** zu entnehmen.

Daten zur Anzahl und den Noten der in Anspruch genommenen Ersatzprüfungen liegen dem Staatsministerium nicht vor und werden nicht erhoben. Von einer Abfrage aller Schulen wird wegen der damit verbundenen erheblichen Mehrbelastung der Schulen abgesehen.

Die Notendurchschnitte einzelner Fächer der Qualifikationsphase 11/1-12/2 der Jahre 2011 bis 2020 können der Anlage 1 bis 10***** entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 4 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 5 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 6 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 7 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 8 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 9 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 10 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 11 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

27. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler haben im Vergleich zu den letzten fünf Jahren das Abitur im Schuljahr 2019/2020 am Gymnasium nicht bestanden (absolut und prozentual), wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in 12/2 zum Abitur zugelassen, obwohl sie zu oft unterpunktet hatten und wie viele dieser Schülerinnen und Schüler haben das Abitur dennoch bestanden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In den Abiturprüfungen der Jahre 2015 bis 2020 haben die Stammschüler die Abiturprüfungen wie folgt bestanden:

Schuljahr	Stammschüler, die die Abiturprüfung bestanden haben (Stammschüler gesamt)	Bestehensquote in Prozent
2014/2015	37 741 (39 104)	96,51
2015/2016	38 953 (37 830)	97,12
2016/2017	39 258 (37 975)	96,73
2017/2018	38 685 (37 365)	96,59
2018/2019	37 235 (35 824)	96,21
2019/2020*	31 683 (32 510)	97,46

* die Ergebnisse des aktuellen Prüfungsjahrgangs sind zum Zeitpunkt der Abgabe (07.07.2020, 12.00 Uhr) noch nicht vollständig übermittelt und ausgewertet, sodass sich Änderungen der Daten noch ergeben können.

Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die in 12/2 zum Abitur zugelassen wurden, obwohl sie zu oft unterpunktet hatten, sowie die Zahlen dieser Schülerinnen und Schüler, die das Abitur dennoch bestanden haben, liegen dem Staatsministerium noch nicht vor. Erste Ergebnisse werden in KW 29 erwartet.

28. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen in den Kap. 05 12 - 05 19 des laufenden Haushalts waren zum 01.07.2020 nicht besetzt (bitte nach Kap. getrennt ausweisen), wie viele Stellen konnten durch die Maßnahmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Sicherstellung des Unterrichts (Teilzeiterhöhungen, Erhöhung der Wochenstunden, Aussetzung des Antragsruhestandes, et. al.) bisher besetzt werden (bitte nach Maßnahme getrennt ausweisen) und wie viele Stellen werden für die „speziellen schulbegleitenden Unterstützungsangebote“ zur Lückenschließung zusätzlich benötigt (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine valide Datenerhebung zur Zahl der Stellen in den Kap. 05 12 bis 05 19, die zum Stichtag 01.07.2020 nicht besetzt waren, ist in der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich.

Die zusätzlichen Maßnahmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Sicherstellung des Unterrichts, z. B. Teilzeiterhöhung, verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte, Aussetzen des Antragsruhestands, werden erst zum Schuljahr 2020/2021 relevant. Aktuell wurden im laufenden Schuljahr 2019/2020 über diese Maßnahmen keine Stellen besetzt.

Die Einrichtung der speziellen, schulbegleitenden Unterstützungsangebote erfolgt im Rahmen der den Schularten zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.

29. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum werden die Kultusministeriellen Schreiben an die Eltern nicht auch in leichter Sprache verfasst und auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) veröffentlicht, um Eltern, die mit der Schriftsprache nicht oder wenig vertraut sind die Inhalte leichter verständlich zu machen bzw. die Kinder den Eltern die Schreiben des StMUK vorlesen und gegebenenfalls übersetzen können, sodass auch dieser Bevölkerungsgruppe wichtige Informationen nicht vorenthalten bleiben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine Vielzahl der Kultusministeriellen Schreiben richtet sich an Schulleitungen und Lehrkräfte. Hier ist eine Übertragung in Leichte Sprache nicht erforderlich. Bei Schreiben, die auch an Erziehungsberechtigte und unter Umständen auch an Schüler gerichtet sind, wird auf eine gute Verständlichkeit im Sinne einer einfachen Sprache besonders Wert gelegt.

Darüber hinaus hat das StMUK auf seiner Homepage (<https://www.km.bayern.de/>) zu verschiedenen Zeitpunkten der Corona-Krise Eltern und Schüler auf der Grundlage von Basisinformationen auch in Leichter Sprache über die jeweils aktuellen, grundlegenden Regelungen des Schulbetriebs informiert. Diese Basisinformationen in Leichter Sprache wurden von einem professionellen Übersetzungsbüro angefertigt und anschließend am 23. März, 4. Mai und 11. Mai 2020 auf der Homepage des StMUK veröffentlicht (vgl. z. B. <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6954/der-unterricht-an-bayerns-schulen-wird-wieder-aufgenommen.html>).

Derzeit wird eine 4. Basisinformation auch in Leichter Sprache angefertigt, die über die Regelungen in den Sommerferien und den Schulstart 2020/2021 informiert (künftig abrufbar unter: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7011/informationen-zum-schuljahr-202021-in-anderen-sprachen.html>). Die Basisinformationen sind über den Ticker auf der Startseite der Homepage auffindbar sowie in den FAQ zum Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen verlinkt (<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>).

Sollte es bei Erziehungsberechtigten und Schülern über die Basisinformationen hinaus Informationsbedarf zum aktuellen Schulbetrieb und -geschehen geben, besteht stets die Möglichkeit, bei der Schule (Lehrkräfte, Schulleitung), bei der Schulberatung (<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html>) oder auch bei Elternvertretungen nachzufragen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

30. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sieht die Unterstützung und Entlastung für die Förderlehrkräfte konkret aus, von der sie in ihrer Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Annette Karl „Eigenverantwortlicher Unterricht von Förderlehrern“ unter Drs. 18/7068 spricht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Um Förderlehrkräfte unterstützen und entlasten zu können, prüft das Staatsministerium derzeit intensiv und auch mit dem Ziel einer konkreten Umsetzung Möglichkeiten der Vergabe von Anrechnungsstunden. Diese kommt beispielsweise bei Tätigkeit von Förderlehrern an mehreren Dienstorten in Betracht. Spielräume für eine Unterstützung und Entlastung müssen aber auch mit Blick auf Haushaltsmöglichkeiten und vor allem auf die Gewährleistung der Unterrichtsversorgung bewertet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

31. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Nachdem die Schließung des Städtischen Museums Kitzingen beschlossen wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sie zur stärkeren und fachlichen Unterstützung von Museen in kommunaler Trägerschaft (auch exemplarisch am Fall Kitzingen) sieht, welche rechtlichen und fachlichen Maßgaben es im Umgang mit Museumsobjekten eines zur Auflösung anstehenden Museums gibt und ob bzw. in welchem Umfang ggfs. die dauerhafte Schließung des Museums Kitzingen zur Rückforderung von Fördermitteln führen kann, die die Stadt Kitzingen für Gebäude und Ausstattung des Museums vom Freistaat erhalten hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Städtische Museum Kitzingen wurde 1895 auf Veranlassung des Kitzinger Stadtmagistrats gegründet und gehörte zu den ältesten Stadtmuseen Frankens. Als Heimatmuseum dokumentierte es sowohl die nahezu 1 300 Jahre zurückreichende Stadtgeschichte Kitzingens als auch die bis in die frühe Altsteinzeit zurückreichende Siedlungsgeschichte des Kitzinger Landes.

Das Museum wurde im Jahr 2018 geschlossen. Im Juni 2020 beschloss der Kitzinger Stadtrat die endgültige Schließung und „Abwicklung“ des Museums. Die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde letztmals im Jahr 2015 seitens der Stadt Kitzingen im Rahmen einer Anfrage zur Abwicklung der Kündigung eines Leihvertrages mit der Bitte um rechtliche Beratung kontaktiert. Mit Blick auf die Schließung im Jahr 2018 erfolgte ebenfalls keine Kontaktaufnahme mit staatlichen Stellen und insbesondere auch nicht mit der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen, obwohl der Stadt Kitzingen aus einer Förderanfrage zur Förderung von neuen Depoträumen im Jahr 2014 das Beratungsangebot der Landesstelle bekannt war. Nach Bekanntwerden der Schließung im Jahr 2018 hat die Landesstelle ihrerseits den damaligen Oberbürgermeister der Stadt mit der Bitte angeschrieben, die Pläne der Stadt bezüglich des Museums zu erläutern und ihre Unterstützung angeboten.

Zu einem Gespräch oder einem anderen Austausch ist es in der Folge jedoch nicht gekommen, da seitens der Stadt Kitzingen keine Reaktionen erfolgten. Auch nach einem Amtswechsel konnte kein Austausch mit dem neuen Oberbürgermeister hergestellt werden.

Eine Unterstützung des Stadtmuseums mit staatlichen Fördermitteln ist ebenfalls nicht erfolgt, sodass sich die Frage der Rückforderung von staatlichen Fördermitteln nicht stellt.

Mit der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern steht allen nichtstaatlichen Museen und damit auch allen Museen in kommunaler Trägerschaft ein umfassendes Serviceangebot zur Verfügung, das sowohl die fachliche Beratung als auch finanzielle Unterstützung für die mehr als 1 200 nichtstaatlichen Museen in

Bayern umfasst. Aufgabe der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern ist nach Art. 12 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes die Fürsorge für Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen, soweit diese nicht vom Staat verwaltet werden. Auf der Grundlage dieses gesetzlichen Auftrags unterstützt die dem Landesamt für Denkmalpflege zugeordnete Landesstelle die nichtstaatlichen Museen Bayerns bei Neuplanungen sowie in allen fachlichen Fragen des Museumsalltags mit einem breiten Beratungsangebot und mit der Förderung mit Projektmitteln zur Museumseinrichtung sowie für die Pflege, die Erhaltung und – in besonders begründeten Einzelfällen – die Ergänzung der Sammlungen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Beratung zur Überarbeitung der Konzeption von Museen, einschließlich der finanziellen Unterstützung von Machbarkeitsstudien und der Information über staatliche und sonstige Fördermöglichkeiten, sowie der Erstellung von Förderkulissen. Dieses Angebot steht auch den vielen nichtstaatlichen Museen in kommunaler Trägerschaft offen und wird von diesen intensiv in Anspruch genommen. Insofern ist der vorliegende Fall, bei dem eine Kommune trotz Kontaktaufnahme und Kenntnis über die bestehenden Serviceangebote der Landesstelle keine Beratung oder Unterstützung der Landesstelle gesucht hat, untypisch. Bei früh- oder rechtzeitiger Kontaktaufnahme mit der Landesstelle hätten Stadt und Museum Kitzingen alle Möglichkeiten der Beratung und der Förderung mit dem Ziel offen gestanden, die nun bedauerlicherweise eingetretene Schließung zu verhindern.

Sollte es seitens der Stadt Kitzingen gewünscht sein, bestünde auch jetzt noch die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit dem Ziel einer umfassenden Beratung zu möglichen Perspektiven des Museums.

Die Entscheidung über die weitere Verwendung der Museumsobjekte liegt beim jeweiligen Eigentümer. Auch hier besteht die Möglichkeit einer Beratung durch die Landesstelle, damit Möglichkeiten eines Erhalts der Exponate und ihrer öffentlichen Zugänglichkeit, etwa durch Präsentation in anderen geeigneten staatlichen oder nichtstaatlichen Museen, aufgezeigt werden können.

32. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche örtlichen und zeitlichen Perspektiven sich nun für den Neubau des pädagogischen Campus der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg nach dem Scheitern des Grundstücksankaufs auf dem ehemaligen Schöller-Gelände darstellen, ob alternativ eine Sanierung des bisherigen Standorts, dessen Betriebsgenehmigung 2024 ausläuft, geprüft wird und wie der Sachstand zum Entwicklungskonzept des Hochschulstandorts Erlangen-Nürnberg insgesamt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Lösung der Unterbringungsfrage für die Erziehungswissenschaften ist weiterhin zum frühestmöglichen Zeitpunkt geplant. Der Freistaat befindet sich in intensiven Gesprächen mit verschiedenen Grundstückseigentümern. Mehrere Optionen werden gegenwärtig geprüft. Solange über diese noch nicht entschieden ist, lassen sich keine Aussagen zu konkreten Zeitpunkten für einen Baubeginn oder eine Inbetriebnahme treffen, da die Realisierungszeiträume von den konkreten Gegebenheiten des letztendlichen Standorts abhängen.

Eine Sanierung der Bestandsgebäude am derzeitigen Standort Regensburger Straße 160 ist bautechnisch wie wirtschaftlich nicht sinnvoll. Erforderlich wäre an diesem Standort ein vollständiger Abriss und anschließender Neubau.

Ein Verbleib an der Regensburger Straße würde zudem nicht die beabsichtigte deutliche Verringerung der Pendelzeiten für Studentinnen und Studenten zwischen den Standorten Erlangen und Nürnberg ermöglichen.

Um die durchgehende Fortführung des Studien- und Forschungsbetriebs sicherzustellen, wurde das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit die Nutzung der Bestandsbauten bis zur Fertigstellung der geplanten Neubauten möglich bleibt. Neben baulichen und organisatorischen Maßnahmen umfasst dies für eine Übergangszeit auch Anmietungen.

Was das Entwicklungskonzept für den Hochschulstandort Erlangen-Nürnberg insgesamt betrifft, werden die verschiedenen Einzelvorhaben vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weiterhin mit höchster Priorität verfolgt und in Abstimmung mit dem Bau- und dem Finanzressort vorangetrieben. Bereits im September 2019 wurden die Genehmigungen für die Bauanträge für mehrere Vorhaben der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) sowie im Folgenden dann die Planungsaufträge an die Bauverwaltung erteilt: für den Neubau der Technischen Chemie, für den 2. Bauabschnitt des Chemikums, für Erschließungsmaßnahmen zum Chemikum sowie für zwei Hörsaalgebäude auf dem Erlanger Südgelände. Zwei durch den Freistaat Bayern und den Bund gemeinsam finanzierte Forschungsbauten sind ebenfalls in Vorbereitung: Für das Erlangen Centre for Astroparticle Physics (ECAP)

kann am 16.07.2020 Richtfest gefeiert werden. Zudem hat die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) am 26.06.2020 unter bundesweit neun Vorhaben auch das an der FAU geplante Center for Immunotherapy, Biophysics & Digital Medicine (CITABLE) neu in die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten mit einem Förderbeginn ab 2021 aufgenommen.

33. Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es in Bayern Strukturen gibt, mit denen die (Staats-)Regierung als Oberste/Höhere Denkmalschutzbehörde die Tätigkeiten der Unteren Denkmalschutzbehörden überprüft (sich beispielsweise über aktuelle Sachstände berichten lässt), in welcher Form (beispielsweise Regelmäßigkeit, Treffen oder schriftlich, welche beteiligten Personen) dieser, wenn vorhandene, Austausch stattfindet und welche Verfahren es gibt, wenn Untere Denkmalschutzbehörden ihren Verpflichtungen zum Schutz von Denkmälern nicht in angemessener Form nachkommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

An das Staatsministerium als oberste Denkmalschutzbehörde und die Regierungen als Höhere Denkmalschutzbehörden werden in vielen Einzelfällen Anfragen und Eingaben (außerhalb der Petitionen an den Landtag) aus allen Bereichen von Denkmalschutz und Denkmalpflege gerichtet, zu denen in der Regel im Wege der Aufsicht schriftliche Berichte auch unter Einbeziehung des Landesamts für Denkmalpflege eingeholt werden. In Einzelfällen finden Termine vor Ort statt. Ein darüber hinausgehendes regelmäßiges und umfassendes Berichtswesen wäre mit der gesetzgeberischen Entscheidung zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Unteren Denkmalschutzbehörden (Abschaffung des Dissensverfahrens) nicht vereinbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

34. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, von welchem Verteilungsverfahren in Bayern geht sie für die Verteilung der Gelder für die Gewerbesteuer ausfälle, die Kommunen im Zuge der Corona-Pandemie erlitten haben, aus und wann ist nach Ansicht der Staatsregierung mit einer Auszahlung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zur Kompensation von Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer läuft derzeit noch das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Die bundesgesetzlichen Regelungen treten voraussichtlich am 1. Oktober 2020 in Kraft. Für die Verteilung der Mittel werden die Länder zuständig sein. In Bayern werden die Kriterien in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt. Die Gespräche dazu laufen. Konkrete Aussagen über die Verteilungskriterien und die Auszahlungszeitpunkte sind noch nicht möglich.

35. Abgeordnete **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Ich frage die Staatsregierung, wie viele der 200 Stellen p. a., die seit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2018 (Art. 6c) der Einstellung schwerbehinderter Menschen vorbehalten sind, sind in 2018 und 2019 besetzt worden, wie verteilen sich diese Neueinstellungen auf die einzelnen Ressorts und wie sind diese Beschäftigten eingruppiert nach Besoldungsgruppen bzw. Entgeltgruppen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die aktuelle Fassung des Art. 6c Haushaltsgesetz sieht vor, dass pro Jahr 200 vorhandene freie und freiwerdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten sind. In den Jahren 2018 und 2019 konnten jeweils alle 200 Stellen mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden. Die 200 Stellen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

Einzelplan	Ressort	Stellenzahl 2018	Stellenzahl 2019
01	LT	-	-
02	StK	0,50	0,50
03	StMI	35,00	35,50
04	StMJ	14,50	14,00
05	StMUK	72,00	72,50
06	StMFH	20,50	20,00
07	StMWi	0,50	0,50
08	StMELF	5,00	5,00
09	StMB	7,00	7,00
10	StMAS	2,50	2,50
11	ORH	-	-
12	StMUV	4,50	4,50
14	StMGP	0,50	0,50
15	StMWK	37,50	37,50
16	StMD	-	-
		200,00	200,00

LT = Landtag

StK = Staatskanzlei

StMI = Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

StMJ = Staatsministerium der Justiz

StMUK = Staatsministerium für Unterricht und Kultus

StMFH = Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

StMWi = Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

StMELF = Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ORH = Oberster Rechnungshof
StMUV = Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMGP = Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
StMWK = Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
StMD = Staatsministerium für Digitales, Medien und Europa

Art. 6c Haushaltsgesetz legt eine Untergrenze für die Neueinstellung schwerbehinderter Menschen fest. Die Zahl der tatsächlichen – auf Art. 6c Haushaltsgesetz anrechenbaren – zusätzlichen Einstellungen überschreitet diese festgelegte Untergrenze. Die Verteilung der Neueinstellungen im Zusammenhang mit Art. 6c Haushaltsgesetz auf Besoldungs- und Entgeltgruppen wird seitens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nicht erhoben.

36. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Vor dem Hintergrund, dass sich die in Aussicht gestellten Fördermittel der Staatsregierung für die Generalsanierung des Staatstheaters Augsburg in Höhe von 106 Mio. Euro auf eine in einem frühen Planungsstadium angestellte Schätzung der zuweisungsfähigen Ausgaben beziehen, frage ich die Staatsregierung, ob sie beabsichtigt, den in Aussicht gestellten Fördersatz von 75 Prozent beizubehalten, also die tatsächliche Förder-summe zu erhöhen, wenn die zuweisungsfähigen Ausgaben im Laufe der Zeit, z. B. aufgrund von Baukostensteigerungen, höher ausfallen, mit Blick auf die Tatsache, dass zwei jüngere Kostenberechnungen für das Bauteil II des Staatstheaters Augsburg (Variante 1 vom Juni 2019: 125 Mio. Euro; Variante 2 vom Juni 2020: 115 Mio. Euro) erheblich über dem Kostenrahmen von 75,3 Mio. Euro liegen, der allerdings der In-Aussicht-Stellung der Fördermittel zugrunde liegt, ob sie beabsichtigt, den in Aussicht gestellten Fördersatz von 75 Prozent auch für zuweisungsfähige Mehrausgaben beizubehalten, die dem Fortschreiten des Planungsprozesses geschuldet sind und wann sie mit der Fertigstellung der Generalsanierung rechnet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs fördert der Freistaat nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) u. a. Baumaßnahmen an professionellen kommunalen Theatern und Konzertsälen und trägt damit insbesondere auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Kulturbereich Rechnung. Nach Erhebung des früheren Städtischen Theater Augsburg zum Staatstheater Augsburg hat die Stadt Augsburg als Eigentümerin der Immobilie gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Stiftung Staatstheater Augsburg (AugStG) weiterhin die Ausgaben für bauliche Investitionen zu tragen. Insoweit obliegt der Stadt als Bauherrin auch die Verantwortung der Planung und des Bauablaufs. Der Freistaat Bayern hat daher auf zeitliche Planungen keinen Einfluss, unterstützt die Stadt aber bei betrieblich notwendigen Bauinvestitionen am Staatstheater Augsburg mit einer Förderung nach Maßgabe von Art. 10 BayFAG.

Der für Theater- und Konzertsaalbauten maßgebliche Regelfördersatz beträgt 75 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Standortkommunen eine besondere finanzielle Belastung im Kulturbereich zu schultern haben, die weit über das eigene Einzugsgebiet ausstrahlt. Dieser kommt auch bei der Sanierung des Staatstheaters Augsburg zum Tragen.

Bei der Förderung nach Art. 10 BayFAG handelt es sich um eine Anteilfinanzierung, sodass sich die Förderhöhe an den zuweisungsfähigen Ausgaben orientiert. Konkrete Aussagen über die Höhe der Gesamtkosten, der zuweisungsfähigen Ausgaben und einer möglichen Förderung für den zweiten Bauabschnitt der Neukonzeptionierung des Staatstheaters Augsburg sind erst nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Antragsunterlagen und Abschluss der fachlichen Prüfung durch die Regierung von Schwaben möglich. Diesen Verfahrensstand hat das Projekt allerdings

noch nicht erreicht. Im Hinblick auf die zwischenzeitlich erheblich höher geschätzten Kosten wird dabei sorgfältig geprüft werden, inwieweit diese nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich und damit zuweisungsfähig sind.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

37. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP)
- Vor dem Hintergrund, dass ab dem 08.07.2020 die Antragstellung für die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen, beginnen soll, frage ich die Staatsregierung, wie stellt sie im Rahmen der Umsetzung des Programms in Bayern sicher, dass die Überbrückungshilfe tatsächlich ab dem 08.07.2020 zügig ausbezahlt wird und es zu keinen Verzögerungen wie bei der Soforthilfe kommt, wie setzt sich die Staatsregierung im Bund dafür ein, dass die Antragstellung für die Überbrückungshilfe – unter anderem über das geplante digitale Antragsportal – zügig ermöglicht wird und setzt sich die Staatsregierung perspektivisch für eine Verlängerung bzw. Ausweitung der Überbrückungshilfe bis mindestens zum Jahresende 2020 ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die notwendigen Vorbereitungen in Bayern zum Start des Bundesprogramms Überbrückungshilfe sind erfolgt. Zur Umsetzung des Bundesprogramms hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund „Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen“ erarbeitet. Das Bundesprogramm soll voraussichtlich am 08.07.2020 mit der Freischaltung des Antragsportals starten. Der Bund stellt ein einheitliches IT-System für Antragstellung und Antragsbearbeitung zur Verfügung. Die Antragstellung kann ausschließlich über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erfolgen. Damit soll eine qualitativ hochwertige und zügige Abwicklung und Auszahlung der eingereichten Anträge sichergestellt werden. Die administrative Abwicklung des Bundesprogramms wird in Bayern durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern erfolgen. Das StMWi und die IHK für München und Oberbayern sowie die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind u. a. durch einen Praxischeck und Schulungen gut auf den anstehenden Start vorbereitet.

Mit dem Programm soll eine branchenübergreifende Unterstützung für die Monate Juni bis August 2020 gewährt werden. Das StMWi geht davon aus, dass mit dem Programm eine wirkungsvolle Unterstützung erreicht werden kann. Sofern es die Situation erfordert, wird sich Bayern für eine Verlängerung des Programms einsetzen.

38. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen Mittel aus der Hightech-Offensive der Staatsregierung fließen in Forschungsprojekte aus dem sogenannten Dual-Use – bzw. rein militärischen Bereich, welche Vorhaben sind dies im Einzelnen und wie teilen sich dabei die jeweiligen Gesamtkosten zwischen öffentlichen Mitteln und Eigenanteil beteiligter Projektpartner (diese bitte namentlich nennen) auf?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es fließen keine Forschungsmittel der oben genannten Offensive in den Dual-Use- bzw. militärischen Bereich. Die Förderprogramme des Freistaates Bayern sind grundsätzlich nicht auf die Förderung von Wehrtechnik ausgerichtet, sondern dienen der Erforschung ziviler Anwendungen oder Technologien. Die Förderung verweidigungsrelevanter Vorhaben erfolgt in der Regel über Bundes- und EU-Programme.

39. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die gesamte finanzielle Unterstützung des Freistaates ist, die für die Continental AG am Standort Roding im Landkreis Cham geleistet wurde (bitte Höhe der Zahlungen nach Verwendungszweck gliedern), wie hoch die finanziellen Leistungen des Freistaates für die AVL Software and Functions GmbH an demselben Standort sind (bitte sowohl bereits geleistete als auch zugesagte Mittel nach Jahr und Verwendungszweck gliedern) und unter welchen Bedingungen diese staatlichen Mittel an die AVL Software and Functions GmbH vergeben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Bereich der gewerblichen einzelbetrieblichen Investitionsförderung wurde das Unternehmen „Continental Mechanical Components Germany GmbH“ für am Standort Roding durchgeführte förderfähige Investitionen in Höhe von rund 62,3 Mio. Euro mit Zuwendungen aus der Regionalförderung in Höhe von gut 5 Mio. Euro in den Jahren 2008 und 2012 unterstützt. Die fünfjährige Bindungsfrist ist in beiden Fällen bereits ausgelaufen, beide Förderfälle sind abgeschlossen.

Im Zuge der Standortansiedelung der „AVL Software and Functions GmbH“ wird derzeit bei der Regierung der Oberpfalz ein Förderantrag in der Regionalförderung beraten. Zuwendungen für Große Unternehmen am Standort Roding können maximal 10 Prozent der förderfähigen Investitionskosten betragen. Inwieweit die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ im Rahmen des aktuellen Antrags als weitere beihilferechtlich zulässige Fördergrundlage im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Anwendung finden kann, wird im Rahmen der Antragsbearbeitung durch die Regierung der Oberpfalz geprüft.

Daneben wird das Unternehmen AVL Software and Functions GmbH am Standort Roding im Rahmen des Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP) – Förderlinie Digitalisierung, Förderschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik für die Durchführung des Projektes „SENSINDEX – Entwicklung eines Bewertungsindex für ADAS/AD Sensoren“ mit insgesamt 750.159 Euro gefördert. Weitere Vorhaben können eingereicht werden, die entsprechend der bestehenden Richtlinie geprüft werden. Das oben genannte Förderprogramm steht allen in Bayern tätigen Unternehmen offen.

40. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Unterscheidungskriterien gibt die Staatsregierung Gastronomiebetrieben und Kulturschaffenden an die Hand, um rechtssicher entscheiden zu können, ob beim gleichzeitigen Angebot von Kultur, Speisen und Getränken in Biergärten und Wirtshäusern eine künstlerische Darbietung eine Ergänzung zum Verzehr von Speisen und Getränken darstellt (Hintergrundmusik) – also die Vorgaben aus §13 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gelten – oder ob neben dem Verzehr von Speisen und Getränken im Gastronomiebereich die künstlerische Darbietung im Vordergrund steht – also eine Veranstaltung vorliegt, für die die Bestimmungen aus § 21 Abs. 2 BayIfSMV maßgeblich sind, wie rechtfertigt die Staatsregierung die Möglichkeit, bei dem Laienmusikprogramm rückwirkend Mittel beantragen zu können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dies bei den für den professionellen Bereich ausgelegten Förderprogrammen nicht vorgesehen ist und plant die Staatsregierung Hilfen für professionell Kulturschaffende, die ähnlich dem Laienmusikprogramm rückwirkend ab Mitte März gelten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Steht der Verzehr von Speisen und Getränken bei Live-Musik und anderen Kulturveranstaltungen im Wirtshaus oder Biergarten im Vordergrund und stellt die künstlerische Darbietung eine Ergänzung dar, gilt Folgendes: Grundsätzlich hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 BayIfSMV bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann (Blasmusik und Gesang 2 m Mindestabstand zwischen Musikanten und Publikum). Normale gastronomische Bestuhlung nach den coronabedingten Vorgaben ist damit möglich. Angehörige eines Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie (Eltern und Kinder), Geschwister und Angehörige eines weiteren Hausstandes dürfen zusammensitzen. Ebenso dürfen Gruppen von bis zu zehn Personen beieinandersitzen.

Die künstlerische Darbietung ist dann eine Ergänzung im Sinne einer Hintergrundmusik, wenn

- kein Eintritt für die Veranstaltung verlangt wird,
- keine Eintrittskarten ausgegeben werden,
- die reguläre Bestuhlung bestehen bleibt,
- während der Darbietung der gastronomische Service nicht unterbrochen wird und
- wenn die Lautstärke der Darbietung Unterhaltungen weiterhin möglich macht.

Wenn eines dieser Kriterien nicht erfüllt wird, steht die künstlerische Darbietung im Vordergrund. Dann liegt eine kulturelle Veranstaltung vor, für die § 21 Abs. 2 BayLfSMV gilt und ergänzend die Vorgaben für Gastronomie zu beachten sind.

Beim Laienmusikprogramm des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) handelt es sich nicht um eine Finanzhilfe zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsengpasses, sondern um eine einmalige Ausweitung der bereits bestehenden regulären Projektförderung zur Laienmusik, für die eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt. Die entsprechenden Projektmittel wurden aufgrund der coronabedingten Umstände aufgestockt.

Das vom bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder angekündigte und vom Ministerrat am 21.04.2020 beschlossene sowie am 26.05.2020 erweiterte Künstlerhilfsprogramm wurde zur Sicherung des Lebensunterhalts für drei aufeinanderfolgende Monate ab Mai 2020 aufgelegt. Eine Rückwirkung war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Grund hierfür ist, dass das Künstlerhilfsprogramm zur Sicherstellung des Lebensunterhalts für Künstlerinnen und Künstler beitragen will, die aufgrund von Einnahmefällen infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Das Künstlerhilfsprogramm soll als Alternative zur Grundsicherung dienen, nicht jedoch als rückwirkende Kompensation von Einnahmefällen.

41. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil der von Frauen geführten kleineren und mittleren Unternehmen bzw. der selbstständigen Frauen in Bayern, wie hoch ist der Anteil der relativen und absoluten Zahlungen aus den Soforthilfen des Freistaates Bayern an von Frauen geführte kleinere und mittlere Unternehmen bzw. selbstständige Frauen und wie erklärt sich die Staatsregierung die Diskrepanz – sofern diese existiert – zwischen den Zahlen aus Teilfrage 1 und Teilfrage 2?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Unter den 700 000 Selbstständigen in Bayern waren im Jahr 2018 rund 229 000 Frauen. Dies entsprach einem Anteil von 32,4 Prozent. Im Zeitraum von 2014 bis 2018 hat sich die Zahl der weiblichen Selbstständigen in Bayern um 2,2 Prozent erhöht, während die Zahl der männlichen Selbstständigen um 7,5 Prozent zurückgegangen ist. (Quelle: Statistisches Bundesamt (2019): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2018)

Im Rahmen der Corona-Soforthilfen wurde der Anteil der von Frauen geführten kleinen und mittleren Unternehmen bzw. der Anteil selbstständiger Frauen, die Soforthilfe erhalten haben, statistisch nicht erfasst.

42. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Summe, die Bayern aus der zweiten Säule des Startup-Schutzschildes des Bundes erhält, nach welchen Kriterien werden die für Mitte Juli angekündigten Mittel über Bayern Kapital und die Bayerische Beteiligungsgesellschaft (BayBG) an die Unternehmen ausgereicht und wann können die Startups mit der Auszahlung rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayern erhält voraussichtlich 30 Mio. Euro.

Zielgruppe sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem wettbewerbsfähigen Geschäftsmodell, die durch die Corona-Krise in finanzielle Probleme geraten sind.

Die Kriterien für die Ausreichung richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Europäischen Kommission aus deren „Temporary Framework 2020-Regelung“ und der dazu jeweils aktuell gültigen Spruchpraxis.

Eine Beantragung der Mittel wird voraussichtlich ab Ende Juli möglich sein.

43. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurde der Antrag des Freistaates Bayern an den Bundesrat vom 11.09.2019 mit dem Titel „Reformbedarf im Erneuerbare-Energien-Gesetz: Nationale Spielräume nutzen, Ausbau der Erneuerbaren Energien vorantreiben, Eigenversorgung erleichtern und Fehlsteuerungen für stromintensive Unternehmen beseitigen“ mittlerweile in den zugewiesenen Ausschüssen behandelt, welche Initiativen hat die Staatsregierung für eine EEG-Änderung (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) in den angesprochenen Themen regionale Steuerung des Ausbaus Erneuerbarer Energien, Anreize für große Dachanlagen, Reform der Regelungen der Eigenversorgung, Einführung einer Überschussstromabnahme für ausgeforderte Anlagen und Übernahme der EU Richtlinie 2018/2001 in bundesdeutsches Recht ergriffen und was plant die Staatsregierung in den nächsten Monaten, um den Forderungen aus dem genannten Antrag auf Bundesebene bei der anstehenden Reform des EEG Nachdruck zu verleihen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die bayerische Bundesratsinitiative vom 11.09.2019 wurde vom federführenden Wirtschaftsausschuss sowie vom Finanzausschuss bis zum Wiederaufruf der Vorlage vertagt (jeweils gegen die Stimme Bayerns). Einzig der mitberatende Umweltausschuss hat eine Empfehlung ausgesprochen, die Entschließung mit Änderungen zu fassen. Damit wurde die Initiative nicht plenarreif; entsprechende Versuche der Staatsregierung, die erforderlichen Mehrheiten unter den Ländern für die Initiative zu erreichen, blieben ohne Erfolg.

Da die Initiative zahlreiche Forderungen in Zusammenhang mit einer künftigen Novellierung des EEG enthält, plant die Staatsregierung, die Inhalte der Entschließung im Rahmen der anstehenden EEG-Novelle wieder aufzugreifen und dort – neben weiteren energiepolitischen Anliegen Bayerns – auch Vorstöße zu den Themen regionale Steuerung des Ausbaus Erneuerbarer Energien, Anreize für große Dachanlagen, Reform der Regelungen der Eigenversorgung und Einführung einer Überschussstromabnahme für ausgeforderte Anlagen einzubringen.

Der Bund hat angekündigt, zur EEG-Novelle zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen. Hierbei könnten die in der Initiative vom 11.09.2019 zusammengefassten energiepolitischen Forderungen Bayerns auch separat verfolgt werden, was jeweils die Chancen für Mehrheiten im Bundesrat und damit zur Durchsetzung der energiepolitischen Stoßrichtung Bayerns erhöhen kann.

44. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Unterstützung für Planungsaufgaben im Bereich des Tagestourismus lässt die Staatsregierung bereits jetzt und künftig Kommunen zukommen, um sie beim Umgang mit und der Lenkung von Besucherinnen- und Besucherströmen zu unterstützen, die sich gerade durch die Corona-Krise an bestimmten touristischen Hotspots in Bayern noch verstärkt haben, welche Fördermöglichkeiten können die regionalen Planer hier abschöpfen und inwieweit möchte die Staatsregierung einer übergeordneten, überregionalen Planungsstruktur Vorschub leisten (konkrete Maßnahmen), um künftig besser mit der Herausforderung „Overtourism“ umgehen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die letzten Wochen waren für die bayerische Tourismusfamilie alles andere als leicht. Inzwischen nimmt der Tourismus in Bayern wieder Fahrt auf. Urlaub und Tagesausflüge sind wieder problemlos möglich. Aufgrund der Corona-Pandemie und den nötigen Abstands- und Hygieneregeln verschieben und konzentrieren sich allerdings Besucherströme von Übernachtungsgästen und Tagestouristen. An sog. „Hotspots“ kann das u. a. zu starken Verkehrsbelastungen führen. Häufig entstehen solche Überlastungen durch den Ausflugs- und Freizeitverkehr aus den bayerischen Ballungsgebieten (insb. München und Augsburg) in die nahegelegenen Regionen, insbesondere im Voralpen/Alpenraum, vor allem bei gutem Wetter und an einzelnen Wochenenden/Feiertagen.

Kein Gast muss Angst haben, dass es in Bayern im Sommer zu eng wird. Bayern hat ausreichend Kapazitäten für Urlaubsgäste und Tagesausflüge Einheimischer. Bayern ist groß, vielfältig und hat gerade in der Fläche viel zu bieten. Wer Sorge hat, dass es an einem bestimmten Tag an einem Ort zu voll wird, findet bestimmt auch abseits der Hauptpfade viele Sehenswürdigkeiten und verborgene Schätze und bestimmt sein ganz persönliches Urlaubs- oder Ausflugs-Highlight. Es wird daher in der Bewerbung sowohl auf Landesebene durch die Bayern Tourismus Marketing GmbH, als auch kleinräumiger durch die regionalen Tourismusverbände grundsätzlich darauf geachtet, den Tourismus in Bayern in der Fläche und besonders auch abseits der bekanntesten Sehenswürdigkeiten mit Blick auf einen sanften Tourismus zu vermarkten.

Aber: Um die durch die Corona-Auflagen eingeschränkten touristischen Kapazitäten optimal zu nutzen und zugleich eine Überlastung von touristischen Hotspots durch intensiven Ausflugsverkehr zu vermeiden, hat Herr Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger sich Anfang Juli in Garmisch-Partenkirchen mit Kommunalvertretern der am stärksten betroffenen Regionen zusammengesetzt und mögliche Lösungen für die Besucherlenkung diskutiert. Der Freistaat wird weiter im Austausch mit den Kommunen bleiben und diese bei der Lösung ihrer Probleme bestmöglich unterstützen.

Um Besucherströme effizient zu lenken, kann auch der seit Kurzem vom Tourismusverband Oberbayern München betriebene Ausflugsticker Oberbayern dienen, der auch mobil per Smartphone aufrufbar ist. Um zu einer raschen Besucherlenkung zu kommen, pflegen Destinationen und Freizeitbetriebe tagesaktuell das Besucheraufkommen in den Ausflugsticker ein, die Ergebnisse werden gebündelt auf <https://www.oberbayern.de/ausflugs-ticker/> ausgespielt. Berchtesgaden und Starnberg bieten bereits Echtzeitdaten an. Viele Medien berichten intensiv über diese neue Plattform, so können Reiseentscheidungen besucherabhängig beeinflusst werden. Hier wird der Freistaat Bayern dabei unterstützen, dass der Ticker auch für ganz Bayern verfügbar wird.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat schon früh eine Analyse in Auftrag gegeben, um Möglichkeiten einer effizienten Besucherlenkung zu untersuchen und zu entwickeln. Hierzu wurde bereits in einer Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2020) berichtet (Drs. 18/8539, S.60, 61).

Zudem stellt die Staatsregierung eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen für die Kommunen bereit. So können beispielsweise innovative digitale Lösungen unter gewissen Voraussetzungen durch die Förderrichtlinie „Heimat Digital“ des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat gefördert werden. Mit dem LEADER-Programm unterstützt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die ländlichen Regionen auf ihrem Weg einer selbstbestimmten Entwicklung – ganz nach dem Motto „Bürger gestalten ihre Heimat“. Dabei können beispielsweise auch Projekte zur Stärkung eines nachhaltigen, sanften Tourismus und der regionalen Wertschöpfung unterstützt werden. Die Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom) des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bieten Kommunen verschiedene Möglichkeiten, um maßgeschneiderte Angebote im Rahmen eines naturtouristischen Gesamtkonzepts zu entwickeln und umzusetzen und so auch Besucherströme zu lenken.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

45. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wurden Lebensmittelkontrollen in Bayern seit Beginn der Corona-Pandemie bzw. des Lockdowns im Jahr 2020 ausgesetzt oder reduziert (bitte mit Angabe aller relevanten Details und den Vergleichszahlen aus den Vorjahren 2017 bis 2019), durften Lebensmittelbetriebe, bspw. Schlachthöfe, in denen positive COVID-19-Tests unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt bzw. COVID-19-Infektionen nachgewiesen wurden, weiter produzieren sowie die bereits produzierten Waren weiter ausliefern und in welchem Umfang wurden in diesem Zusammenhang lebensmittelrechtliche Maßnahmen durch die zuständigen Behörden bezüglich der aus den betroffenen Betrieben stammenden Lebensmittel ergriffen, beispielsweise etwa Rückrufe oder Lebensmittelwarnungen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Sicherheit der Verbraucher hat oberste Priorität. In Krisenzeiten gilt es, Prioritäten in den Bereichen zu setzen, die für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher die größte Relevanz haben. Deshalb hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz den für die Kontrollen zuständigen Behörden Mitte März diesen Jahres empfohlen, die vorhandenen Kapazitäten für verschiedene Aufgaben zu bündeln. Durchgeführt werden mussten insbesondere alle Kontrollen und Tätigkeiten, die nötig und unaufschiebbar sind. Hierzu zählen:

- Kontrollen und Tätigkeiten, um den Warenverkehr von Lebensmitteln und lebensmittelliefernden Tieren zu gewährleisten
- Kontrollen und Tätigkeiten im Zusammenhang von gesundheitsgefährdenden und nicht sicheren Lebensmitteln oder wenn die Lebensmittelsicherheit direkt betroffen ist
- Meldungen aus dem Schnellwarnsystem
- Kontrollen bei Hinweisen auf erhebliche Tierschutzverstöße in der Nutztierhaltung durchzuführen

Am 14. Mai 2020 wurden die Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, zum Normalbetrieb zurückzukehren. Ob bzw. inwieweit sich diese Priorisierungsempfehlungen auf die Gesamtkontrollzahl 2020 auswirken bleibt abzuwarten.

Nach Angaben des Bundesinstitutes für Risikobewertung gibt es derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Ebenso teilt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) auf deren Homepage mit, dass derzeit keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Lebensmittel eine Quelle für eine Infektion seien oder das Virus über Lebensmittel übertragen werden könnte (Stand

18.06.2020). Aus diesem Grund waren Rücknahmen oder Rückrufe von Lebensmitteln bei positiven COVID-19-Befunden von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in lebensmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben nicht angezeigt.

https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

46. Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fördermittel, die nicht bereits durch einen Zuwendungsbescheid gebunden sind, stehen aus dem Sonderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“ (nach Nr. 2.4 RZWas 2018) der Staatsregierung noch im Jahr 2020 zur Verfügung (unter Angabe der exakten Höhe der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel), wie viele weitere Gemeinden können damit voraussichtlich noch ins Förderprogramm aufgenommen werden (bei Zugrundelegung der bisher durchschnittlich bewilligten Fördersummen) und ist von der Staatsregierung geplant, das Sonderprogramm aufgrund seiner hohen Bedeutung über den 31.12.2020 hinaus zu verlängern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gemäß Haushaltsplan sind für das Sonderförderprogramm im Jahr 2020 3,5 Mio. Euro vorgesehen. Bisher wurden im Jahr 2020 Zuwendungsbescheide im Gesamtvolumen von rund 0,55 Mio. Euro erlassen und sind somit gebunden. Damit stehen 2020 noch 2,95 Mio. Euro zur Verfügung. Hiermit müssen allerdings auch die noch offenen Zuwendungsbescheide der vergangenen Jahre ausgezahlt werden. Seit Beginn des Sonderförderprogramms 2017 sind insgesamt 76 Kommunen aufgenommen worden mit einer durchschnittlichen Fördersumme von rund 125.000 Euro. Derzeit zeigen vier weitere Kommunen Interesse an einer Aufnahme. Berücksichtigt man die Gesamtsumme des Förderprogramms seit seiner Einführung 2017 könnten theoretisch noch rund 35 Kommunen aufgenommen werden. Aktuell liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) noch keine fertigen Konzepte vor, viele der Kommunen zeigen aber bereits gute Fortschritte bei der Erstellung. Auf Basis einer Evaluierung des Sonderförderprogramms wird anhand der gewonnenen Erfahrungen geprüft, inwieweit eine Überführung in die Regelförderung sinnvoll ist.

47. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie bis zum jetzigen Zeitpunkt ergriffen hat, um Klimaneutralität für ihren Ministerialbetrieb – unter Berücksichtigung von Dienstreisen, Wärmeversorgung, Pendelverkehr der Mitarbeitenden und Veranstaltungen – zu erreichen (bitte nach Vermeidung, Reduktion, Kompensation von Treibhausgasemissionen auflisten und bitte begründen, falls keine Maßnahmen ergriffen wurden), welche weiteren Maßnahmen sie in Zukunft hierzu plant (bitte begründen, falls keine Maßnahmen geplant sind) und bis zu welchem Jahr sie das Ziel Klimaneutralität erreichen will?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 die klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. Als erstes Staatsministerium in Bayern ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) seit 2018 klimaneutral.

Die Treibhausgasemissionen des StMUV im Jahr 2018 aus Wärmebezug, Stromverbrauch, Fuhrpark, Dienstreisen der Beschäftigten sowie Beschaffung lagen bei 630 t CO₂-Äquivalente. Die ermittelte Bilanz spiegelt eine typische Verteilung entstehender Emissionen. Hierbei ist Wärme für mehr als die Hälfte der CO₂-Emissionen verantwortlich. Durch den Bezug von Ökostrom (M-Ökostrom) ist der Strombezug klimaneutral. Verglichen mit den Emissionen der Stromerzeugung bei konventioneller Stromerzeugung (Emissionsfaktor auf Länderebene) werden so 681 t CO₂-Äquivalente eingespart.

Potenziale zur weiteren Emissionsminderung liegen u. a. im Bereich Dienstreisen (Reduzierung der Flugreisen: „Zug vor Flug“) und beim Wärmeverbrauch (geplante Sanierung der Außenfassade). Die verbleibenden Emissionen wurden mit Zertifikaten aus einem Programm für „Sauberes Biogas für Kleinbauernhaushalte“ in Sichuan kompensiert. Es handelt sich hierbei um hochwertige Zertifikate aus dem Clean Development Mechanism (CDM) nach dem Gold Standard, der nach Vorgaben des UN-Klimasekretariats abgewickelt wird. Das ausgewählte Projekt ist auch Bestandteil der Kompensationsaktivitäten der Bundesregierung für die Kompensation ihrer Dienstreiseemissionen.

Der weitere Weg zur klimaneutralen Verwaltung des Freistaates ist im Maßnahmenpaket zur Klimaschutzoffensive skizziert. Hierzu gehört neben der Ermittlung der Treibhausgasbilanzen nach einheitlichen Methoden auch die Kompensation der Restemissionen durch geeignete Projekte möglichst in Bayern. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll die neu zu schaffende Landesagentur für Energie und Klimaschutz übernehmen.

48. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelte sich die Zahl der Schlachtbetriebe in Bayern in den vergangenen zehn Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis angeben), wie beurteilt die Staatsregierung diese Entwicklung (insbesondere den Rückgang der Metzgerbetriebe mit eigener Schlachtung) und welche Fördermöglichkeiten gibt es aktuell zur Förderung von Schlachtbetrieben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Schlachthöfe verweisen wir auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Drs. 18/5150 und 18/3828. Alle zugelassenen Schlachtbetriebe, werden auf der Homepage des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht.

http://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvlbtl_p_veroeffentlichung?execution=e1s2

Bayern hat immer noch eine sehr hohe Dichte an Schlachtbetrieben. Erhalt und Förderung einer kleinräumigen Struktur im Schlachtsektor ist Ziel der Staatsregierung. Deshalb setzt sich das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auch für die Erweiterung der Möglichkeiten der Weideschlachtung ein. Eine von Bayern initiierte Entschließung des Bundesrats zur Weideschlachtung hat einen wichtigen Anstoß für mehr Tierschutz und regionale Wertschöpfung gegeben. Mit dieser Entschließung vom 5. Juni 2020 wird z. B. die Bundesregierung aufgefordert, die rechtlichen Möglichkeiten für die Weideschlachtung auf nationaler Ebene zu erweitern und rechtssicher im EU-Recht zu verankern. Zusätzlich sollen die Fördermöglichkeiten für kleine bäuerliche Betriebe bei der Weideschlachtung bestehen bleiben.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) teilt zu Fördermöglichkeiten folgendes mit: „Im Geschäftsbereich des StMELF können Investitionen von Schlachtbetrieben über die beiden Programme Marktstrukturverbesserung und VuVregio gefördert werden. Seit 2018 können auch Metzgereien der erstaufnehmenden Hand über die Programme des StMELF unterstützt werden. Dafür müssen sie überwiegend die Schlachttiere bzw. das Fleisch direkt von regionalen Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften beziehen.“

Zu weiteren Fördermöglichkeiten teilt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit, dass es lediglich organisationsbezogene Förderungen im Handwerksbereich verantwortet und dass daneben Schlachtbetriebe bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen grundsätzlich berechtigt sind, Leistungen aus dem Bundesprogramm Überbrückungshilfe zu beantragen.

49. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Liegeplätze für Schiffe und Boote gibt es aktuell an allen Häfen des Chiemsees (bitte Auflistung nach Häfen und Schiffskategorien), bei welcher Zahl von Liegeplätzen ist gemäß Naturschutz-Richtlinien oder, falls keine vorhanden, nach Ansicht der Staatsregierung, die Kapazitätsgrenze des Chiemsees erreicht und welche Vorschriften oder Konzepte gibt es für die Verbringung des Aushubs aus neu anzulegenden oder bereits bestehenden Häfen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Anzahl der Liegeplätze für Schiffe und Boote wird auf die Bootszählung des Landratsamtes Traunstein aus dem Jahr 2003 verwiesen, welche jedoch weiterhin verwendbar ist. Danach ergeben sich 8 582 Liegeplätze für Boote (Stegliegeplätze, Wasserliegeplätze, Landliegeplätze und Bootshütten).

Bei der Genehmigung neuer Stege und Bootslichegeplätze ist der Landtagsbeschluss vom 18.07.1984 zu beachten, d. h. eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung für neue Bootslichegeplätze kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn zugleich in gleicher Zahl Bootslichegeplätze aufgegeben werden. Dieses Vorgehen folgt neben dem Landtagsbeschluss auch aus den Beschränkungen, die durch die Ausweisung vom Landschaftsschutzgebiet „Chiemsee und Ufergebiete“, die Lage im FFH- und SPA-Gebiet „Chiemseegebiet mit Alz“, die Ruhezonenvorordnungen sowie die Aussagen im Regionalplan Südostoberbayern ausgelöst werden (FFH = Fauna-Flora-Habitat; SPA = Special Protection Areas).

Die Verbringung von Aushub muss Vorgaben aus verschiedenen Rechtsgebieten beachten (Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Naturschutzrecht). Maßgeblich ist die Ausgestaltung des Verbringens des Aushubs im Einzelfall. Ein Konzept zur Verbringung gibt es am Chiemsee nicht, Entscheidungen erfolgen einzelfallbezogen.

50. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der 2019 erfolgten Bestandsaufnahme der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Verschlechterung des ökologischen Zustands bei 17 Prozent der Oberflächengewässerkörper im Vergleich zu 2015 (siehe Antwort auf die Drs. 18/8539 Nr. 50), frage ich die Staatsregierung, ob es Schwerpunkte der Verschlechterung innerhalb Bayerns gibt, welche Ursachen sie für die jeweiligen Verschlechterungen bisher ausmachen konnte und wie genau sich die Verschlechterungen darstellen (Anteil der Abstufungen von „sehr gut“ auf „gut“, von „gut“ auf „mäßig“, von „mäßig“ auf „unbefriedigend“, von „unbefriedigend“ auf „schlecht“)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach der Bestandsaufnahme in 2019 ist der ökologische Zustand an 17 Prozent der Oberflächengewässer zurückgegangen, während an 20 Prozent eine Verbesserung eingetreten ist. Die Ergebnisse verteilen sich gleichmäßig über ganz Bayern. Eindeutige Schwerpunkte lassen sich nicht ausmachen.

Insgesamt ist der Zustand bei 152 Flusswasserkörpern und 3 Seewasserkörpern zurückgegangen. Dem steht eine Verbesserung an 183 Flusswasserkörpern und 2 Seewasserkörpern gegenüber.

Zu den Gründen von Zustandsveränderungen können noch keine abschließenden Angaben gemacht werden, da die Auswertungen momentan noch stattfinden. Es zeichnet sich aber ab, dass ein Hauptgrund für die neuen Zustandseinstufungen in der weiter entwickelten Methodik bei der Bewertung der Fischfauna besteht. Diese beruhte im zweiten Bewirtschaftungsplan noch zu einem Teil auf sog. „Experteneinschätzungen“ (ohne detaillierte Datengrundlage), während für den 3. Bewirtschaftungsplan alle Zustandseinstufungen auf der Basis von Befischungsergebnissen (Mehrfachuntersuchungen an einzelnen Oberflächenwasserkörper) ermittelt wurden.

Zu den prozentualen Anteilen der Oberflächenwasserkörper, die eine Abstufung erfahren haben, können folgende Angaben gemacht werden:

- Von sehr gut nach gut: 0,3 Prozent
- Von gut nach mäßig: 2,0 Prozent
- Von mäßig nach unbefriedigend: 8,2 Prozent
- Von unbefriedigend nach schlecht: 2,8 Prozent

Zur Vervollständigung des Bildes werden auch die prozentualen Anteile der Oberflächenwasserkörper aufgeführt, an denen eine Verbesserung eingetreten ist:

- Von gut nach sehr gut: 0,2 Prozent
- Von mäßig nach gut: 6,1 Prozent
- Von unbefriedigend nach mäßig: 9,5 Prozent
- Von schlecht nach unbefriedigend: 3,5 Prozent

Zusätzlich haben noch Auf- und Abstufungen über zwei oder mehr Qualitätsstufen stattgefunden.

51. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie greift sie den am 24.06.2020 an Ministerpräsident Dr. Markus Söder gerichteten Appell für eine „Initiative für ein zukunftsfestes Bayern“ auf, der von Vertreterinnen und Vertretern der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum, der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft, des Bunds Deutscher Architekten, der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, der Deutschen Akademie für Städtebau und Landschaftsplanung, der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung, des Verbands beratender Ingenieure, des Bunds Deutscher Landschaftsarchitekten, des Landesverbands für Gartenbau und Landespflanze, des Bund Naturschutz in Bayern, der Katholischen Landvolkbewegung Bayern, des Münchner Forums, Sonnenenergie Erlangen, des Deutschen Verbands für Landschaftspflege, der Geographischen Gesellschaft Würzburg, der Katholischen Landjugend Bayerns, der Evangelischen Landjugend in Bayern, der Alpenschutzkonvention CIPRA Deutschland, des Landesvereins für Heimatpflege, der Bayerischen Architektenkammer, des Vereins für Nachhaltigkeit und der Energie- und Klimaallianz Forchheim unterzeichnet wurde und der die Staatsregierung auffordert beim Flächen-, Klima- und Artenschutz bewusster, vorausschauender und mutiger zu handeln, wenn die Staatsregierung diesen Appell nicht oder nicht vollumfänglich aufgreift, durch welche bisherigen Maßnahmen sieht sie sich gewappnet, um in den nächsten Jahren angemessene Lösungen für eine transformative Landesentwicklung zu erarbeiten und aufzubauen und wie bekräftigt der Appell aus Sicht der Staatsregierung auch die bereits vorliegenden, aber noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Abschlussberichts der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Appell „Nach Corona: Jetzt auch bei Klima-, Arten- und Flächenschutz noch bewusster, vorausschauender und mutiger handeln!“ ist ein Diskussionsbeitrag namhafter Organisationen in den Debatten über geeignete Wege zur Bewältigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.

Das im Appell formulierte zentrale Ziel, eine resiliente, krisenfeste Lebens- und Wirtschaftsweise aufzubauen, steht und stand bereits in den vergangenen Jahren richtungsweisend für Aktivitäten Bayerns. So richtet die Staatsregierung ihr Handeln seit Jahren an der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie aus. Beispielhaft sei hier die Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ und eines Begleitgesetzes genannt, mit dem Staatsregierung und Landtag im vergangenen Jahr einen kraftvollen Impuls für mehr Artenschutz gesetzt haben. Mit dem 7-Punkte-Plan für einen effizienten Ressourceneinsatz in der bayerischen Wirtschaft hat die Staatsregierung in 2018 ein umfangreiches Maßnahmenpaket für ein

nachhaltiges Wirtschaftswachstum in Bayern beschlossen. Ein zentraler Baustein ist die Fortführung des Ressourceneffizienz-Zentrums Bayern (REZ), einem erfolgreichen Kooperationsvorhaben mit den bayerischen Industrie- und Handelskammern. Hingewiesen sei beispielsweise auch auf das geplante Klimaschutzgesetz nebst Zehn-Punkte-Plan der Klimaschutzoffensive mit rund 100 konkreten Maßnahmen.

In sozioökonomischer Hinsicht bedingt eine resiliente, krisenfeste Lebens- und Wirtschaftsweise auch, dass die Erreichung der Klima- und Umweltziele im Einklang mit den Interessen und Bedürfnissen von Bürgern und Wirtschaft erfolgt.

Arbeitsplätze in neuen, umweltfreundlichen „sauberen“ Technologien zu schaffen war und ist zentrales Leitmotiv bei der Ausgestaltung der Hightech Agenda Bayern und deren Schwerpunkt „CleanTech“. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sollen bayernweit einen Schub für zukunftsfeste Arbeitsplätze bringen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

52. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Nachdem fast zwei Jahre nach dem Kabinettsbeschluss über die Bewilligung der Finanzierung der Projekte „Eichenzentrum Hochspessart“ und „Naturbegegnungsstätte am Bischborner Hof“ (insgesamt 26,5 Mio. Euro) weiter offen ist, wann ein Gesamtkonzept für diese beiden Projekte vorliegen wird, frage ich die Staatsregierung, wie der derzeitige Planungsstand bei den einzelnen Projekten „Eichenzentrum“ und „Naturbegegnungsstätte Bischborner Hof“ konkret ist, welche Ergebnisse das hydrologische Gutachten zur Wasserversorgung des Hofguts Erlenfurt gebracht hat und wie der weitere Zeitplan zur Umsetzung der beiden Projekte aussieht?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ministerrat hat im Rahmen eines Gesamtkonzepts für den Spessart die beiden Projekte Eichenzentrum Hochspessart unter Federführung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und der Naturbegegnungsstätte Naturraum Spessart unter Federführung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) beschlossen.

Der Planungsstand sieht für das Eichenzentrum Hochspessart mit Akademie „Wald und Gesellschaft“ vor, dass eine waldpädagogische Bildungseinrichtung entstehen soll, die einen aktiven und hochwertigen waldbezogenen Dialog und Austausch mit und in der Gesellschaft ermöglicht und intensiviert. Geplant sind hierfür zwei Bausteine: Die Akademie „Wald und Gesellschaft“ (waldbezogenes Seminarprogramm mit Zielgruppe Multiplikatoren) und die „Waldwelt Spessart“ (Ausstellung zu Eichenwirtschaft als Kulturgut und deren ökologische Bedeutung).

Planungen für eine Naturbegegnungsstätte sowie für ein Gesamtkonzept für den Spessart müssen von der Region getragen werden. Die im Landwirtschaftsausschuss behandelte Eingabe bezüglich des Standorts Erlenfurt zeigt, dass vor Ort noch weiterer Gesprächsbedarf besteht. Insofern gilt es abzuwarten, welche von der Region getragenen Vorschläge sich bei den Diskussionen vor Ort ergeben. Ziel ist ein am Ende von allen Beteiligten getragenes gemeinsames Konzept. Dabei sind auch Überlegungen zu einem Naturparkzentrum Spessart miteinzubeziehen. Um einen unvoreingenommenen Diskussionsprozess zu ermöglichen, bestehen von Seiten des StMUV zurzeit keine Vorfestlegungen bzgl. einer Naturbegegnungsstätte.

Das Ergebnis des hydrologischen Gutachtens zur Wasserversorgung des Hofguts Erlenfurt wird im September 2020 erwartet. Damit sind erste Aussagen zur Versorgungssituation möglich. Damit diese Aussagen hinreichend verlässlich getroffen werden können, muss die Wasserspense über unterschiedliche Jahreszeiten über einen längeren Zeitraum gemessen werden.

53. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Schweinefleisch wird prozentual in den staatlichen Kantinen verwendet, das nach Siegel „BioRegio Bayern“ zertifiziert ist, wie viel Schweinefleisch wird prozentual in den staatlichen Kantinen verwendet, welches aus Bayern oder regionaler Herkunft bzw. mit dem „Geprüfte Qualität Bayern“-Siegel versehen ist und was unternimmt die Staatsregierung, um den Anteil des Fleisches aus Erzeugung mit erhöhten Tierwohlstandards (bitte aufschlüsseln in bio und konventionell) an den staatlichen Kantinen zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Derzeit liegen keine aktuellen Daten vor, wieviel Schweinefleisch prozentual mit dem Bayerischen Bio-Siegel (in der Anfrage „BioRegio-Bayern“) in den staatlichen Kantinen verwendet wird. Dies gilt auch für den Anteil von Schweinefleisch mit dem Siegel Geprüfte Qualität Bayern bzw. mit speziellen Tierwohllabels.

Die Staatsregierung will das vorhandene Potenzial noch stärker nutzen und hat deshalb mit dem Ministerratsbeschluss vom 13. Januar 2020 ihr Engagement verstärkt, in den staatlichen Kantinen den Anteil regionaler und ökologischer Lebensmittel bis 2025 deutlich auf einen Anteil von 50 Prozent zu erhöhen.

Dazu hat eine ressortübergreifende Arbeitsgemeinschaft ihre Arbeit aufgenommen und mit einer detaillierten Einkaufsanalyse und ersten Lieferantengesprächen begonnen. Darauf basierend werden die nächsten Schritte erfolgen.

Beispiel für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele, auch in Bezug auf Fleisch, ist die Kantine des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) mit einem Anteil an bioregionalem Schweinefleisch von ca. 70 Prozent.

Die demnächst startende Plattform RegioVerpflegung wird, ebenso wie die bereits laufenden Beratungsmaßnahmen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Schaffung weiterer bioregionaler und regionaler Wertschöpfungsketten in die Kantinen hinein befördern.

Erhöhtes Tierwohl bieten auch verschiedene Strohschwein-Initiativen. Genannt sei beispielhaft das DIG-Strohschwein Bayern, eine Initiative bayerischer Großgastro-nomen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

54. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund der massiven Grundrechtseinschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie frage ich die Staatsregierung, ob es statistische Erhebungen zu psychischen Folgen der Isolation etc. gibt (insbesondere für Kinder), wenn nein, ob die Staatsregierung gedenkt, solche Erhebungen vorzunehmen und wie die Staatsregierung die psychischen Begleitschäden der einschränkenden Maßnahmen für die Bevölkerung insgesamt bewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Es gibt inzwischen eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen, die sich mit den psychischen Folgen der Corona-Pandemie beschäftigen. Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten verzeichnet in seiner Liste „Forschung zur Corona-Pandemie“ etliche Studien im deutschsprachigen Raum, die internationale Studiendatenbank Pub-Med verzeichnet zahlreiche Studien zum benannten Thema, jeweils mit zunehmender Tendenz. Eine tagesaktuelle Abfrage ist unter <https://www.ratswd.de/studies> bzw. entsprechend unter <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/> möglich. Von der Staatsregierung wurde eine Studie zu Veränderungen der psychosozialen Versorgungsstruktur in Bayern infolge der Corona-Pandemie veranlasst.

Darüber hinaus müssen die psychosozialen Folgen der Corona-Pandemie genau beobachtet und frühzeitig, aufbauend auf den vorhandenen Strukturen, passgenaue Hilfen bei Bedarf sichergestellt bzw. weiterentwickelt werden, um eine gute und gesunde Entwicklung der Kinder sicherzustellen. Ein besonderes Anliegen ist der Staatsregierung hierbei die enge Kooperation des Gesundheitsbereichs mit der Kinder- und Jugendhilfe.

So werden nahezu alle Familien mit Säuglingen im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen („U-Untersuchungen“) in den Kinderarztpraxen gesehen. Dabei gilt es, frühzeitig auch psychosoziale Belastungen und Hilfebedarfe zu erkennen und passgenaue Unterstützungsangebote zu vermitteln (z. B. flächendeckend vorhandenen KoKi-Netzwerke frühe Kindheit (KoKi = Koordinierende Kinderschutzstellen), Erziehungsberatungsstellen). Mit Unterstützung der Staatsregierung wurde in diesem Zusammenhang von der TU München u. a. der „Pädiatrische Anhaltsbogen zur Einschätzung von psychosozialen Unterstützungsbedarf“ als passgenaues Erhebungsinstrument entwickelt. Gemeinsam mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte setzt sich die Staatsregierung weiterhin vehement dafür ein, dass dieses bewährte „Frühwarnsystem“ in allen Kinderarztpraxen genutzt wird und die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort weiter gestärkt wird.

55. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kindertageseinrichtungen in Bayern haben seit Veröffentlichung der „Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Betretungsverbote“ einen Beitragsersatz beantragt (bitte differenziert nach Einrichtungsform Krippe, Kindergarten, Kinderhort, Landkreisen sowie nach Bewilligung des Antrags oder Ablehnung), wie viele Anträge sind noch nicht bearbeitet (bitte differenziert nach Krippe, Kindergarten, Kinderhort) und für wie viele Kinder wird somit bislang ein Beitragsersatz gewährt (bitte differenziert nach Krippe, Kindergarten, Kinderhort sowie Landkreisen, in denen die betreffenden Kitas ihren Standort haben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zuletzt wurde der Datenbestand in Vorbereitung des Sonderabschlags am 29.06.2020 abgefragt. Zu diesem Zeitpunkt hatten 3 618 Einrichtungen einen Antrag gestellt. Die Anträge wurden an insgesamt 7 727 Gemeinden gerichtet, es wurden also im Schnitt je Einrichtung Anträge an zwei Gemeinden gerichtet. Von diesen 7 727 Anträgen wurden bereits 1 788 von den Gemeinden an die staatlichen Bewilligungsbehörden weitergeleitet.

Darüber hinausgehende oder aktuellere Daten liegen derzeit nicht vor.

Der Sonderabschlag soll in der 30. Kalenderwoche (20. bis 24.07.2020) zur Auszahlung kommen. Es können alle bis dahin von den staatlichen Bewilligungsbehörden bewilligten Anträge auf Beitragsersatz berücksichtigt werden. Das werden mindestens die Anträge sein, die seitens der Träger bis zum 01.07.2020 gestellt und von den Gemeinden weitergeleitet wurden.

56. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form sie gemäß § 3 Abs. 3 KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) bei der Analyse der Ausgangslage sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in geeigneter Weise Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft beteiligt hat, welche konkreten Elternverbände oder Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft beteiligt wurden und welche konkreten Forderungen, die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft im Rahmen der Analyse der Ausgangslage sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele artikuliert haben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Haltung der Eltern wurde durch die Einbeziehung von Vertretern von Elterninitiativen, durch die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e. V. (ABK) und über die Trägerverbände eingebracht. So haben an der Veranstaltung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales am 21. Mai 2019 zur Weiterentwicklung der Qualität Vertreter der Elterninitiativen Augsburg, der Dachorganisation der selbstorganisierten Kindertageseinrichtungen e. V. in Nürnberg (SOKE) und der AKB teilgenommen. Die zuvor schon in Arbeitsgruppen erarbeiteten Vorschläge zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die auch in den Vertrag zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern vom 23. September 2019 Eingang gefunden haben, wurden auch von Seiten der vertretenen Eltern unterstützt. Dies betraf die Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus, die Festanstellung von Tagespflegepersonen und die Entlastung der Eltern beim Elternbeitrag.

57. Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Sachstand bei der Reform der Kostenheranziehung (§ 94 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII) auf Bundesebene ist, wie die Staatsregierung den Änderungsbedarf hinsichtlich einer Verringerung der Kostenheranziehung bewertet und mit welchen Maßnahmen sich die Staatsregierung für eine etwaige Reform einsetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Auch die Staatsregierung setzt sich für eine Senkung der Kostenbeteiligung ein. Die vom Bundestag in der letzten Legislaturperiode beschlossene Fassung zur Änderung des SGB VIII (KJSG, BT-Drs. 18/12330), die eine Änderung in § 94 Abs. 6 SGB VIII enthielt, wonach junge Menschen grundsätzlich nur noch 50 Prozent ihres Einkommens einzusetzen hätten, wird deshalb unterstützt. Der Bundesrat hatte über das zustimmungspflichtige Gesetz jedoch nicht mehr entschieden.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die in der aktuellen Legislaturperiode geplante SGB VIII-Reform war das Thema erneut Gegenstand der Beratung. Auch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat sich dabei für eine Senkung der Kostenbeteiligung eingesetzt.

Der angekündigte Referentenentwurf des BMFSFJ für die geplante SGB VIII-Reform, welcher auch Neuregelungen des § 94 Abs. 6 SGB VIII enthalten soll, liegt dem StMAS noch nicht vor. Daher können derzeit noch keine Aussagen zur exakten künftigen Ausgestaltung der Kostenheranziehung getroffen werden.

58. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Tagungstermine des Dialogforums „Leben und Arbeiten 4.0“ für die Jahre 2020/2021 geplant sind, welche konkreten inhaltlichen Schwerpunkte das Gremium in diesem Zeitraum behandeln wird und wie das Gremium aktuell personell besetzt ist (bitte Namen der Expertinnen und Experten beifügen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für das Dialogforum „Leben und Arbeiten 4.0“ sind aktuell keine Tagungstermine geplant. Das Dialogforum hat bereits bis Anfang Januar 2018 seine Agenda abgearbeitet. Das Thema wird in vielen Runden und Gesprächen weiterverfolgt.

59. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch in Bayern aktuell in absoluten und relativen Zahlen die Armutsgefährdung der unter 25-Jährigen ist (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken), wie hoch sie jeweils bei Frauen und Männern in dieser Altersgruppe ist und wie sich diese Zahlen (unter 25-Jährige Personen insgesamt/Frauen/Männer) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Armutsgefährdungsquote gibt den Anteil der Personen in Haushalten mit einem vergleichsweise niedrigen Einkommen (Nettoäquivalenzeinkommen unter 60 Prozent des Medianeinkommens der Gesamtbevölkerung) wieder. Sie reflektiert demnach weder die individuelle Bedarfssituation noch die Geld- und Immobilienvermögen. Dementsprechend erweist sich die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen als passenderer Indikator zur Ableitung einer Armutsgefährdung.

Die Armutsgefährdungsquote der jüngeren Menschen im Alter von unter 18 Jahren sowie 18 bis unter 25 Jahren lag in Bayern 2018 mit 12,9 Prozent respektive 17,4 Prozent jeweils deutlich unter dem jeweiligen gesamtdeutschen Vergleichswert (20,1 Prozent bzw. 25,6 Prozent).

Die Quote der leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) rangierte zum Jahresende 2019 in Bayern mit 5,8 Prozent nicht mal halb so hoch wie im Bundesdurchschnitt (12,9 Prozent). Zur Armutsgefährdung sind keine absoluten Zahlen sowie Daten für die Regierungsbezirke verfügbar.

Darstellung: Armutsgefährdungsquote* der jüngeren Menschen unter 18 Jahren und 18 bis unter 25 Jahren sowie SGB II-Quote der leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren, teils nach Geschlecht, in Bayern 2008- 2018 (in Prozent)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Armutsgefährdungsquote*											
Unter 18 Jahren	12,2	12,5	11,6	11,6	11,6	11,6	11,9	12,3	13,1	13,2	12,9	-
18 bis unter 25 Jahren	15,1	16,2	15,3	15,7	15,9	16,3	16,5	16,8	18,0	18,1	17,4	-
Männlich	13,3	15,1	14,2	14,4	14,4	15,2	15,1	15,4	17,3	18,4	17,0	-
Weiblich	17,0	17,4	16,4	17,1	17,4	17,6	18,0	18,3	18,8	17,9	17,8	-
	SGB II-Quote**											
Unter 18 Jahren	-	-	5,5	5,3	5,4	5,7	6,0	6,1	6,5	6,6	6,1	5,8
* Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des bundesweiten Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.												
** Die SGB II-Quote bezieht die leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren auf die Bevölkerung unter 18 Jahren zum Stand des 31.12. des Jahres bzw. für Dezember 2019 vorläufig auf den Stand des 31.12.2018.												

Die Entwicklung der Armutsgefährdung der jüngeren Bevölkerung seit dem Jahr 2008 verlief in Bayern ähnlich wie in Deutschland insgesamt, wenngleich sowohl anhand der Armutsgefährdungs- als auch SGB II-Quote jeweils auf deutlich geringerem Niveau. Nach anfänglichem Rückgang und zwischenzeitlichem Anstieg im Zuge der Flüchtlingszuwanderung reduzierten sich beide Quoten zuletzt wieder deutlich, lagen zuletzt aber jeweils immer noch etwas über ihrem jeweiligen Ausgangsniveau.

18- bis unter 25-Jährige Frauen weisen in der Regel eine etwas höhere Armutsgefährdung auf als ihre männlichen Altersgenossen, da sie den elterlichen Haushalt im Durchschnitt deutlich früher verlassen und dann als eigenständiger Haushalt erfasst werden. Die männlich dominierte Flüchtlingszuwanderung führte allerdings im Jahr 2017 zu einer einmaligen Umkehr dieser Relation. Bei der Analyse kleiner Altersgruppen ist zudem der stetige Wechsel zu berücksichtigen. Schließlich gehörte kein 18- bis unter 25-Jähriger des Jahres 2008 bereits in 2015 noch dieser Altersgruppe an.

60. Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, die derzeit auch das Lernen zuhause unterstützen dürfen, für den Einsatz aber hier teilweise lange Wegstrecken zurücklegen müssen, ihre zusätzlichen Kosten (Kilometer, Benzin, Aufwand) geltend machen können, wenn die Bezirke direkt für diese Unkosten aufkommen, unter welchen Richtlinien dies geschieht (bitte aufgeschlüsselt, ab wie vielen Kilometern und in welcher Höhe wird erstattet) und ob die Staatsregierung weitere Möglichkeiten sieht bzw. plant, diesen Einsatz zu honorieren?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei Schulbegleiterinnen/Schulbegleitern für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Kostenträger sind die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Anspruchsberechtigt sind die betroffenen Kinder bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Bei der Schulbegleitung für junge Menschen mit seelischer Behinderung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB Achtes Buch (VIII) i. V. m. § 112 SGB IX. Kostenträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Jugendhilfeträger.

Die Eingliederungshilfe ist bundesrechtlich geregelt. Für Bayern ist geregelt, dass die Bezirke bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte diese bundesrechtliche Aufgabe übernehmen. Die Einflussnahme der Staatsregierung auf die Träger der Eingliederungshilfe ist sehr begrenzt, da sie insoweit im eigenen Wirkungskreis, d. h. in eigener Zuständigkeit und Verantwortung handeln. Beim Gesetzesvollzug unterliegen sie keinen staatlichen Weisungen. Zudem erfolgt die Einschätzung der Bedarfsermittlung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im Ermessen des jeweiligen Trägers der Eingliederungshilfe.

Der Staatsregierung liegen deshalb die angefragten Informationen nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

61. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die für die Betroffenen so wichtigen und gerade in akuten Krisensituationen notwendigen physischen Treffen von Selbsthilfegruppen weitgehend wieder erlaubt sind, frage ich die Staatsregierung, inwieweit die Regelung der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV, § 5 Abs. 2), die u. a. „Vereinssitzungen“ ausdrücklich nennt, auch für Selbsthilfegruppen gilt, die nicht als Verein organisiert sind, sondern bei denen es sich eher um „lose Zusammenschlüsse“ handelt, welche finanzielle Förderung die Selbsthilfegruppen in Bayern durch die Staatsregierung erwarten dürfen, um die zusätzlichen Kosten zur Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten, d. h. neben benötigten Desinfektionsmitteln und Schutzausrüstung sowie der Finanzierung von datenschutzkonformen digitalen Kommunikationskanälen, vor allem die Anmietung von größeren Räumen, abzufedern und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass in ähnlichen Krisensituationen, etwa bei Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung einer „zweiten Corona-Welle“, Treffen von Selbsthilfegruppen und selbstorganisierten Initiativen nicht wieder verboten werden, beispielsweise durch die Anerkennung der besonderen Systemrelevanz von Selbsthilfe und ihren Unterstützungsstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Initiativen sind ein wichtiger Teil des öffentlichen Lebens. Sie zeichnen sich durch eine große Vielfalt unterschiedlicher Zweckrichtungen und unterschiedlicher Organisationsformen aus und reichen von lockeren Zusammenschlüssen mit offenen Teilnehmerkreisen bis zu festen Gruppen.

Dementsprechend unterliegen Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Initiativen zunächst den für Jedermann geltenden allgemeinen Kontaktbeschränkungen. Danach sind auf der Basis der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) Treffen im öffentlichen Raum bis zu einer Gruppengröße von zehn Personen jederzeit möglich. In privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nach § 3 der 6. BayIfSMV die Teilnehmerzahl eines Treffens so zu begrenzen, dass zwischen den Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m wo immer möglich eingehalten werden kann.

Soweit Selbsthilfegruppen oder selbstorganisierte Initiativen Veranstaltungen durchführen, die nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden oder die aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, gilt vorbehaltlich speziellerer Regeln § 5 Absatz 2 der 6. BayIfSMV. Nach dieser Vorschrift sind solche Veranstaltungen innerhalb der dort genannten Teilnehmergrenzen gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeitet. Speziellere Vorschriften bestehen beispielsweise für Erwachsenenbildung, für Sportveranstaltungen und für therapeutische Gruppen.

Der Freistaat Bayern wertschätzt die Selbsthilfe und unterstützt sie nicht nur ideell, sondern auch finanziell. Seit 1990 werden Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit vom Freistaat bezuschusst, derzeit mit einer Pauschale von 400 Euro/Jahr. Aufgrund der besonderen Situation werden bestimmte coronabedingte Kosten als förderfähig anerkannt.

Zur staatlichen Selbsthilfeförderung während der Corona-Pandemie hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im März 2020 entsprechende Hinweise gegeben. So wird es beispielweise kein Förderhindernis sein, wenn die ansonsten geforderte Anzahl der Gruppentreffen aufgrund der Pandemie weniger als acht beträgt.

Eine Erhöhung der Telefon- und Internetkosten über die Pauschale von 15 Euro monatlich hinaus ist bei entsprechender Begründung möglich. Es kann für 2020 zusätzlich eine zweite Pauschale von bis zu 15 Euro monatlich für die 2. Gruppenleitung angesetzt werden, sofern diese bedingt durch die Pandemie die 1. Gruppenleitung bei der verstärkt anfallenden Beratung über Telefon und E-Mails unterstützt. Digitale Anwendungen, die den kontaktlosen Gruppenaustausch fördern, können bei entsprechender Begründung als förderfähig anerkannt werden, soweit für deren Nutzung überhaupt spezielle Kosten anfallen.

Auch Auslagen für Besorgungsfahrten können in 2020 ausnahmsweise von der staatlichen Förderung bezahlt werden, weil sie dem Zusammenhalt dienen und das Gefühl der Gruppenzugehörigkeit stärken. Kosten für (essbare) Präsente, die als Ausgleich für entgangene Feiern als Zeichen des Zusammenhalts gemacht werden, können im Rahmen der für Verpflegungskosten geltenden Höchstgrenze von 150 Euro anerkannt werden. Generell gilt dabei: Die staatliche Förderung bleibt nachrangig gegenüber gesetzlichen Leistungen. Soweit auch die Runden Tische der Krankenkassen ihre Leistungen aus Anlass der Pandemie aufstocken, müssen die Gruppen erst diese Leistungen in Anspruch nehmen.

Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Initiativen waren in Bayern zu keinem Zeitpunkt als solche verboten, sondern lediglich aufgrund der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen allgemeinen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen hinsichtlich persönlicher Zusammentreffen eingeschränkt. Die Maßnahmen der Staatsregierung und das besonnene Verhalten der Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Bayern haben es ermöglicht, die Krise bislang gut zu bewältigen. Gemeinsam ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Gleichwohl ist das Virus weiterhin vorhanden und die durch SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit bleibt eine gefährliche, in manchen Fällen tödliche Erkrankung. Ob und in welcher Form in Zukunft erneut Kontaktbeschränkungen erforderlich werden könnten, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie ab und kann derzeit nicht abgesehen werden.

62. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bußgeldbescheide wurden auf Grund der Corona-Verordnungen (seitens des Bundes – soweit bekannt – und des Landes) bereits erlassen (bitte nach Art, Anzahl und Höhe der Bußgelder aufschlüsseln) und wie viele Straf- und/oder Ermittlungsverfahren sind auf Grund der Corona-Verordnungen (bitte nach Art, Anzahl und Höhe aufschlüsseln) bereits eingeleitet und/oder bei Gericht anhängig?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen obliegt den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (§ 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung). Statistiken zur Anzahl von erlassenen Bußgeldbescheiden werden durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht geführt. Eine aktuelle Ermittlung der angefragten Daten bei den bayerischen Kreisverwaltungsbehörden ist binnen der zur Verfügung stehenden Frist für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum nicht möglich. Zudem sind uns keine Statistiken zu bundesweiten Zahlen zu erlassenen Bußgeldbescheiden bekannt.

Bei den bayerischen Staatsanwaltschaften waren im Zeitraum vom 31. März 2020 bis 7. Juli 2020 insgesamt 776 Bußgeld- und Ermittlungsverfahren anhängig. Von den Ermittlungsverfahren wurden im genannten Zeitraum insgesamt 72 Verfahren zu den bayerischen Strafgerichten angeklagt; in 63 Fällen wurde der Erlass eines Strafbefehls beantragt, in 9 Fällen wurde Anklage zum Strafrichter erhoben. Die Zahlen betreffen Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Strafverfahren wegen Verstoßes gegen §§ 74, 75 IfSG. Zur Höhe der im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängten Bußgelder kann keine Angabe gemacht werden, da diese im Fachverfahren der Gerichte nicht erfasst wird. Die Auswertung basiert auf Daten, die durch die Anwender in den Fachverfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfasst werden.

63. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Da sich das IT-Meldeprogramm IVENA laut Aussagen aus Expertenkreisen für die Erfassung von Fallzahlen und Belegungsdaten während der COVID-19-Pandemie als äußerst effektiv erwiesen hat, frage ich die Staatsregierung, ob es Pläne und Überlegungen gibt, IVENA aufgrund der positiven Erfahrungen der letzten Monate im Sinne eines transparenten Qualitätsmanagements von medizinischen Ressourcen verpflichtend an den im Bayerischen Krankenhausplan erfassten Krankenhäusern einzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bereits mit Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 24.03.2020 „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ wurden die bayerischen Krankenhäuser zur täglichen Meldung ihrer Bettenkapazitäten sowie der stationär behandlungsbedürftigen COVID-19-Patienten über das IT-gestützte System IVENA verpflichtet. Die Meldepflicht beschränkt sich nicht nur auf Krankenhäuser, die in den Bayerischen Krankenhausplan aufgenommen sind, sondern umfasst weitergehend u. a. auch Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung sowie Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation. Die am 08.05.2020 und am 17.06.2020 in Kraft getretenen Anpassungen der Allgemeinverfügung haben die Meldeverpflichtung in IVENA nicht berührt, diese gilt daher weiterhin fort.

StMGP und StMI prüfen derzeit, ob – auch außerhalb der Corona-Pandemie – eine regelmäßige Meldepflicht in IVENA eingeführt werden soll.

64. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie während des Lockdowns ergriffen hat, um die Suchtberatung und -betreuung (insbes. Alkohol-, Drogen-, Spiel- bzw. Internetsucht) aufrechtzuerhalten, welche Erkenntnisse sie über ein gestiegenes Suchtverhalten während des Lockdowns hat (z. B. gesteigener Beratungs- und Betreuungsbedarf, gestiegene Alkoholverkaufszahlen, gestiegene Zahl von Straftaten unter Einfluss von Alkohol und/oder Rauschmitteln) und wie die Staatsregierung Hilfsangebote unterstützt, um mögliche Mehrbelastungen abzufedern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Erreichbarkeit war bei allen Psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB) sofort und durchgängig, insbesondere durch vermehrte Telefonate, Videochats, E-Mails und Online-Beratungen, gewährleistet. Die befürchtete Notlage bei der Versorgung Opioidabhängiger konnte vermieden werden. Um Schließungen von Substitutions-schwerpunktpraxen oder Ambulanzen zu vermeiden, wurden beispielsweise zeitlich unabhängig voneinander arbeitende Teams gebildet, die im Fall einer erforderlichen Quarantäne für das andere Team einspringen konnten.

Einige PSB berichten, dass Klientinnen und Klienten von der Online-Beratung sehr profitierten und sich im Beratungsverlauf stabiler und zuverlässiger erwiesen. Lediglich Gruppenangebote waren während des Lockdowns nicht mehr möglich. Überwiegend berichten die PSB, dass die Nutzerzahlen und Anfragen insgesamt nicht spürbar zurückgegangen sind. Zu Beginn der Pandemie gab es aufgrund der allgemeinen Verunsicherungen teilweise eine leichte Abnahme, dafür aber eine höhere Nachfrage nach Kriseninterventionsgesprächen. Seit Anfang/Mitte Mai fanden unter Beachtung der Hygieneregeln wieder persönliche Gespräche statt, danach wurde dann im Wesentlichen eine mit dem Vorjahr vergleichbare Nachfrage beobachtet.

Bundesweit wurden im März 2020 laut dem Nürnberger Marktforschungsinstitut GfK ca. 30 Prozent mehr Weinflaschen und ca. 31 Prozent mehr Spirituosen verkauft als im gleichen Zeitraum 2019. Auch das Bundesamt für Statistik sah in der Woche vor Ostern einen Anstieg des Absatzes von alkoholischen Getränken wie Bier (+26 Prozent gegenüber August 2019 bis Januar 2020) oder Wein (+3 Prozent). In den Wochen davor und danach war die Nachfrage nach Alkohol allerdings eher unterdurchschnittlich. Diese Zahlen basieren auf digitalen nicht repräsentativen Kassendaten. Den Zuwächsen im Einzelhandel stehen außerdem Verluste in der Gastronomie gegenüber. Da bisher keine Daten zur Menge an konsumiertem Alkohol in Zeiten der Kontaktbeschränkungen vorliegen, kann die gesundheitliche Bedeutung derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Beratungsangebote wurden sowohl auf der Homepage einzelner Bezirke als auch in den regionalen Medien progressiv beworben. Außerdem wurde den Projektträgern frühzeitig signalisiert, dass trotz geänderter Aufgabenwahrnehmung Fördersicherheit besteht.

65. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem in Bayern die Teststationen landesweit abgebaut werden, aber alle Bayerinnen und Bayern die Möglichkeit haben sollen, sich auf COVID-19 testen zu lassen, frage ich die Staatsregierung, ist in den Praxen, die sich bereit erklärt haben, genug Schutzkleidung vorhanden, wie wird dafür gesorgt, dass auch weiterhin genug Schutzausrüstung zur Verfügung steht bzw. vorrätig gehalten wird, insbesondere im Hinblick auf lokale Ausbrüche oder gar eine zweite Welle, und wer bezahlt die Beschaffung und Lagerung der Schutzausrüstung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ärztinnen und Ärzte decken in Normalzeiten ihren Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) grundsätzlich selbst. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und des Zusammenbruchs von bisher bewährten Lieferbeziehungen hat der Freistaat Bayern zur Unterstützung des medizinisch-pflegerischen Bereichs PSA, Materialien für den medizinischen Betrieb und Desinfektionsmittel ausnahmsweise zentral beschafft. Diese Produkte wurden seit dem 20.03.2020 durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bis auf die Ebene der Ortsverbände und damit auf die Ebene der Kreisverwaltungsbehörden verteilt. Die Kreisverwaltungsbehörden verteilten die Materialien in eigener Zuständigkeit nach den Prinzipien des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit folgend, vorrangig an Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und Altenheime sowie die ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Die Versorgungslage mit PSA sowie auch mit Desinfektionsmitteln hat sich derzeit für die einzelnen Bedarfsträger in Bayern stark verbessert, sodass sinkende Bedarfsmeldungen zu verzeichnen sind. Die Situation auf den Märkten hat sich aktuell entspannt und die bisherigen Lieferbeziehungen funktionieren wieder. Zudem hat eine Abfrage bei den Bedarfsträgern ergeben, dass es in zunehmendem Maß gelingt, wieder selbst zu beschaffen. Zudem sind die klassischen Bezugs- und Lieferbeziehungen wieder gesichert.

Die zentrale Verteilung von PSA, Desinfektionsmitteln und Materialien für den medizinischen Betrieb wurde daher zum Ende Juni 2020 eingestellt. Vorgesehen ist allerdings eine Verteilung auf besondere Anforderung z. B. in auftretenden Hotspots, soweit dort die Versorgung mit Schutzmaterial nicht gesichert sein sollte.

Die Staatsregierung hält es für erforderlich, dass die Versorgung mit PSA auch in Zukunft bei evtl. erneut gestörten Lieferbeziehungen jederzeit sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund hat sie die Errichtung eines bayerischen Pandemiezentral-lagers beschlossen, um auf künftige pandemische Krisensituationen bestmöglich vorbereitet zu sein.

66. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse lieferte eine Kontrolle des Zolls vor einigen Wochen im Münchner Schlachthof – betrieben durch die Münchner Schlachthof Betriebs GmbH und die Schweineschlachtung München GmbH –, wie gestaltet sich die Wohnsituation der durch Subunternehmen/Werkverträge beschäftigten Personen (Zimmerbelegung, Gemeinschaftsräume, Miethöhe etc.) und welche Maßnahmen werden in deren Unterkünften zur Vorbeugung gegen das neuartige Coronavirus getroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Maßnahmen des Zolls fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes. Das Gewerbeaufsichtsamt (GAA) bei der Regierung von Oberbayern (Obb.) war an der Kontrolle des Zolls im Münchner Schlachthof nicht beteiligt und deswegen auch nicht angefragt worden.

Die Zuständigkeit des GAA für die Unterbringung der Mitarbeiter ergibt sich nur dann aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), wenn die Unterkünfte vom Arbeitgeber direkt den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden. Die Vorgaben aus der ArbStättV sind jedoch nicht ausreichend zur Eindämmung von SARS-CoV-2. Hierzu sind die Vorgaben aus dem Infektionsschutzrecht einzuhalten. Das GAA Obb. hat keine Kenntnisse über die Wohnsituation der durch Subunternehmen bzw. mit Werkverträgen beschäftigten Personen. Beschwerden diesbezüglich liegen dem GAA Obb. nicht vor.

Nach den Erkenntnissen des Referats Gesundheit und Umwelt der Stadt München besteht keine prekäre Unterbringung der Mitarbeiter des Schlachthofs. Soweit die Adressen der Mitarbeiter vorliegen, kann Folgendes mitgeteilt werden:

- Bei der Schweineschlachtung sind Mitarbeiter sowohl in München als auch im Umland untergebracht. In München ist eine Adresse bekannt, an der einmal drei und einmal zwei Mitarbeiter zusammenleben, im Einzugsgebiet des Gesundheitsamts Bad Tölz sind 16 Mitarbeiter in einem Haus mit acht Zimmern und einem Apartment untergebracht, die Mitarbeiter teilen sich jeweils ein Zimmer zu zweit.
- Bei der Rinderschlachtung sind 78 Mitarbeiter in einer Sammelunterkunft untergebracht, sie wohnen teilweise zu zweit zusammen, 15 Mitarbeiter an einer weiteren Adresse in München, und 15 im Umland in zwei Sammelunterkünften.

Zu der Frage nach Miethöhe und Gemeinschaftsräumen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Werden Infektionen mit einer ansteckenden Krankheit festgestellt, führt die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderlichen Ermittlungen durch und ordnet die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionskrankheit im erforderlichen Umfang an, wie z. B. die Erstellung eines Hygieneplans, Unterstützung bei der Ermittlung von Kontaktpersonen, die Anordnung von Quarantäne für Erkrankte und Kontaktpersonen, Bildung von Kohorten zur Isolation, die zwangsweise Absonderung von Personen oder Schließung von Betrieben.

67. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Betriebsteile des Schlachthofs in München – betrieben durch die Münchner Schlachthof Betriebs GmbH und die Schweineschlachtung München GmbH – sind derzeit in Betrieb, welche Maßnahmen wurden dort zur Vorbeugung gegen das neuartige Coronavirus und zur Unterbrechung von Infektionsketten durch die Betreiber sowie die Behörden ergriffen und wie wird sichergestellt, dass eine mögliche Infektion von Beschäftigten mit dem neuartigen Coronavirus keine so drastischen Auswirkungen wie in den Betrieben der Firma Tönnies in Nordrhein-Westfalen zur Folge hat?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Information durch die für die Fleischhygieneüberwachung zuständigen Behörde ist aktuell (Stand 07.07.2020) sowohl die Rinderschlachtung, als auch die Schweinschlachtung am Schlachthof München in Betrieb.

Um die Situation im Hinblick auf das SARS-CoV-2-Geschehen in Bayern zu eruieren, wurden bereits im Mai durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) Reihentestungen von Mitarbeitern an 51 großen bayerischen Schlachtbetrieben veranlasst. Dabei wurden insgesamt 6 407 Personen auf SARS-CoV-2 getestet, hierbei ergaben sich 110 positive Ergebnisse:

- aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in einem der Betriebe wurden 100 von 1 065 Personen positiv auf SARS-CoV-2 getestet (9,4 Prozent),
- in den übrigen 50 verbleibenden Betrieben (einschl. Münchner Schlachthof Betriebs GmbH und Schweineschlachtung München GmbH) wurden 5 342 Personen getestet, davon zehn Personen mit SARS-CoV-2-positivem Ergebnis (0,19 Prozent).

Die durchgeführten Reihentestungen von Mitarbeitern an großen bayerischen Schlachthöfen im Hinblick auf SARS-CoV-2 erbrachten somit, sofern man den Betrieb, in dem es zu einem SARS-CoV-2-Ausbruch kam, unberücksichtigt lässt, eine SARS-CoV-2-Positivrate von lediglich 0,19 Prozent.

Aufgrund der hohen Positivraten von SARS-CoV-2 bei Beschäftigten in fleischverarbeitenden Betrieben in anderen Ländern sollen die Reihentestungen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter auch in Bayern weitergeführt werden, allerdings soll der Fokus der Reihentestungen aufgrund der bereits vorliegenden Ergebnisse verlagert werden. Nachdem in Bayern derzeit keine schlüssigen Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen SARS-CoV-2-positiven Testergebnissen und der Unterbringung von Mitarbeitern in Gemeinschaftsunterkünften bzw. der Beschäftigung von Mitarbeitern auf Werksvertragsbasis (Fremdvergabe) bestehen, sollen in einem nächsten Schritt Untersuchungen mit Blick auf weitere mögliche Risikofaktoren durchgeführt werden.

Dieses Untersuchungsprogramm soll explizit im Hinblick auf den Gesundheitsschutz von Mitarbeitern in systemrelevanten Betriebszweigen und zur Prävention größerer Ausbruchsgeschehen durchgeführt werden. Es sollen im Rahmen des Untersuchungsprogramms die Belegschaften von 33 großen bayerischen Schlacht-, Zerlege- und Fleischverarbeitungsbetrieben getestet werden. Aus den 51 großen bayerischen Schlachthöfen, deren Personal bereits ab Mitte Mai 2020 umfassend getestet wurde, wurden risikoorientiert neun Betriebe für eine erneute Testung der Mitarbeiter auf SARS-CoV-2 ausgewählt.

Die Stadt München hat angekündigt, dass sie eine erneute Testung am Schlachthof München durchführen wird.

68. Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die Staatsregierung das Personal an bayerischen Krankenhäusern, Universitäts- und Reha-Kliniken sowie Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (einschl. ambulanter Pflegedienste und einschl. stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) mit kostenfreier Verpflegung, Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 Gewerbeordnung (GewO) mit einer Verpflegungspauschale in Höhe von 6,50 Euro täglich für 20 Tage im Monat unterstützt – antragsberechtigt sind auch solche Einrichtungen, die derzeit keine COVID-19-Patienten behandeln –, wobei die Verpflegungspauschale zweckgebunden eingesetzt werden muss und die Einrichtungen gewährleisten müssen, dass das Geld, welches nicht direkt an die Mitarbeiter weitergeleitet, sondern die Verpflegung vor Ort sichergestellt wird, dies in voller Höhe der Pauschale für die Verpflegung pro Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sachgerecht eingesetzt wird und unter Anbetracht, dass Prüfungen der Anträge bzw. Rechnungen stichprobenartig durch die Bewilligungsbehörde erfolgen können, frage ich die Staatsregierung, wie viele Stichproben wurden von der Bewilligungsbehörde durchgeführt bzw. sind in Planung, wie viele davon haben dazu geführt, dass der Antragsteller die Verpflegungspauschale zurückerstatten musste und wie viele Beschwerden sind von empfangsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der zuständigen Behörde eingegangen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Angesichts der Vielzahl von Anträgen anspruchsberechtigter Einrichtungen, die bis zum Ende der Antragsfrist am 15. Juni 2020 beim Landesamt für Finanzen eingegangen sind, hat die Bewilligungsbehörde den Fokus auf rasche Antragsbearbeitung im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten gelegt. Deshalb wurde von einer gleichzeitigen stichprobenartigen Prüfung abgesehen.

Insgesamt kam es bislang zu Rückforderungen i. H. v. insgesamt 376.630,30 Euro, die von 50 Einrichtungen bereits geleistet wurden bzw. noch zu leisten sind (Stand: 06.07.2020).

Die Anzahl der Beschwerden einzelner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der anspruchsberechtigten Einrichtungen, die das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erreicht haben, liegt im niedrigen zweistelligen Bereich. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nicht jede Beschwerde einen Hinweis auf einen Verstoß gegen die Richtlinie zur Gewährung einer Verpflegungspauschale für Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen (Verpflegungs-R) enthielt. Wenn in den Beschwerden, die dem StMGP zugegangen sind, begründete Hinweise enthalten waren, dass die im Rahmen der Maßnahme erhaltenen Mittel in Einrichtungen nicht vollständig zur Verpflegung der Beschäftigten verwendet wurden, so wurde die jeweilige Einrichtung zunächst um schriftliche Stellungnahme ge-

beten. Hierbei konnte bislang der Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflegungs-R entweder ausgeräumt werden oder auf eine der Verpflegungs-R entsprechenden Umsetzung der Maßnahme hingewirkt werden. Sollte eine entsprechende Klärung im Rahmen einer Beschwerde nicht möglich sein, werden die Mittel selbstverständlich zurückgefordert.

69. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele COVID-19-Neuinfektionen sind der Staatsregierung bekannt, die auf die Öffnung der Fahrschulen ab dem 11.05.2020 zurückzuführen sind (bitte Anzahl nennen), aus welchen Gründen hält die Staatsregierung die Maskenpflicht bei Fahrschulunterricht mit insgesamt zwei Personen im Pkw für erforderlich und wann empfiehlt die Staatsregierung das Aufheben der Maskenpflicht für Fahrschulunterricht mit zwei Personen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine COVID-19-Neuinfektion auf die alleinige Öffnung von Fahrschulen zurückzuführen, ist durch die erfassten Daten nicht möglich.

Grundsätzlich ist es mittlerweile bewiesen, dass COVID-19 über Tröpfchen und Aerosole übertragen wird. Die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen um eine infizierte Person herum ist erhöht. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole – auch über längere Zeit – in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob die Tröpfchen und Aerosole in der Luft schweben bleiben oder wie schnell sie absinken, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Daher muss derzeit in öffentlichen Bereichen, wie z. B. im Öffentlichen Personennahverkehr oder auch beim Fahrschulunterricht, wo der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Studien haben mittlerweile bewiesen, dass die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 dadurch verlangsamt wird.

Da im Fahrschulauto der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und zusätzlich die Personen sich auf sehr engem, schlecht durchlüfteten Raum befinden, gilt hier die Maskenpflicht.

70. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Unterstützungsleistungen (insbesondere in personeller Hinsicht) die bayerischen Gesundheitsämter nach einem Abzug der bisherigen Verstärkungskräfte seit Beginn der Corona-Krise rechnen können (bitte auch unter Angabe über mögliche Aufgaben, die künftige Verstärkungskräfte übernehmen sollen), in welcher Form derzeit ein zentraler Überblick über die in den Regionen vorrätigen Schutzausrüstungen und Desinfektionsmittel besteht oder geschaffen werden soll und welche Strategie die Staatsregierung bezüglich der Einlagerung von Schutzausrüstungen und Desinfektionsmitteln hat (insbesondere bezüglich eines möglichen Ablaufs von Haltbarkeitsdaten dieser Materialien und eines entsprechenden rechtzeitigen Verwertungs- und Nachbeschaffungsmanagements)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Beamtenanwärter und weiteres abgeordnetes Personal aus den übrigen Bereichen der Staatsverwaltung werden bis spätestens 30.09.2020 in ihre jeweiligen Ausbildungs- bzw. Stammbehörden zurückkehren. Es ist jedoch das Ziel, den Bestand der Unterstützungskräfte in den Gesundheitsverwaltungen bis auf weiteres auf dem bisherigen Niveau beizubehalten. Unterstützungskräfte, die an ihre Stammbehörden zurückkehren, werden deshalb durch zunächst bis 31.12.2021 befristete Neueinstellungen ersetzt. Für die Einstellungen wurden den Regierungen entsprechende Haushaltsmittel zugewiesen. Damit soll den Regierungen ermöglicht werden, die benötigten Fach- und Verwaltungskräfte (bis zu 13) für jedes Gesundheitsamt einzustellen.

Darüber hinaus sollen bei allen Gesundheitsämtern, je nach Einwohnerzahl des Dienstbezirks, im Durchschnitt ein bis vier Contact-Tracing-Teams (CTT – bestehend aus jeweils fünf Mitarbeitern) für die schnelle Nachverfolgung von Infektionsketten durch befristete Neueinstellungen von bayernweit mindestens 700 Mitarbeitern gebildet werden. Außerdem werden Mitarbeiter aus der Staatsverwaltung durch eine Online-Schulung auf einen Einsatz in den CTT vorbereitet, sodass im Fall eines Infektionsausbruchs schnell zusätzliche Krisenkräfte zur Verfügung stehen. So können im Bedarfsfall kurzfristig bis zu 2 550 weitere Mitarbeiter für eine Tätigkeit in den CTT aktiviert werden.

Grundsätzlich sind die Bedarfsträger selbst verantwortlich, Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Desinfektionsmittel vorzuhalten. Deshalb liegen der Staatsregierung grundsätzlich keine Informationen über die bei den Bedarfsträgern vorrätige PSA bzw. Desinfektionsmittel vor. Während der Unterstützung der Bedarfsträger durch die Staatsregierung mit PSA und Desinfektionsmittel zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurden zur Abklärung der notwendigen Bedarfe sowohl die bei den Kreisverwaltungsbehörden, Unikliniken und dem Rettungsdienst vorhandenen Lagerbestände und die – abzüglich eigener Beschaffungen – bestehenden Bedarfe an über die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) abgefragt und von dieser an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) weitergeleitet.

Der Ministerrat hat beschlossen, dass ein strategischer Grundstock zur Bevorratung von medizinischem Material zur Bewältigung einer möglichen zweiten Welle der Corona-Pandemie bzw. zukünftiger ähnlicher Krisensituationen errichtet werden soll. Eine interministerielle Arbeitsgruppe des StMGP, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) wurde beauftragt, ein Konzept zur Errichtung des strategischen Grundstocks zu erstellen.

Durch den strategischen Grundstock, in den u. a. auch PSA und Desinfektionsmittel aufgenommen werden sollen, soll eine Versorgungsdauer von sechs Monaten abgedeckt werden.

71. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Contact-Tracer bzw. Mitarbeiter für das Kontaktpersonenmanagement zur Ermittlung und Nachverfolgung der Kontakte von Personen, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie zur Mitarbeit bei der Anordnung und Überwachung der häuslichen Isolation (Quarantäne) für Personen mit SARS-CoV-2-Infektion und ihre engen Kontaktpersonen, telefonische Kontaktaufnahme während der Quarantäne, Information und Beratung gibt es derzeit in Bayern, wie viele Stellen für Contact-Tracing bzw. für das Kontaktpersonenmanagement zur Ermittlung und Nachverfolgung der Kontakte von Personen, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie zur Mitarbeit bei der Anordnung und Überwachung der häuslichen Isolation (Quarantäne) für Personen mit SARS-CoV-2-Infektion und ihre engen Kontaktpersonen, telefonische Kontaktaufnahme während der Quarantäne, Information und Beratung sind derzeit in Bayern ausgeschrieben und warum sind einige Stellenausschreibungen zum Contact-Tracing im Zuge der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2021 befristet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ziel der Staatsregierung ist, pro 20 000 Einwohner ein Contact-Tracing Team (CTT), bestehend aus je fünf Personen, vorzuhalten. Zum 26.06.2020 meldeten die Gesundheitsämter in Bayern insgesamt 2 062 Personen für den Einsatz im Contact-Tracing (CT), dies entspricht rund 412 CTTs. Mit Stand zum 08.07.2020 sind 3 561 Personen in die vorbereitende Online-Schulung eingeschrieben, die das Programm bereits durchlaufen haben oder noch absolvieren.

Aktuell sind bis zu 700 Stellen ausgeschrieben. Daneben werden weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Staatsverwaltung für eine Mitarbeit in den CTT geschult, die bei Bedarf kurzfristig für das Contact-Tracing zur Verfügung stehen.

Die beabsichtigten Einstellungen von CTT-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern sind befristet, da auf Grund des nicht vorhersehbaren Pandemiegeschehens derzeit nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang und für welche Zeitdauer entsprechendes Personal benötigt wird.

72. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern Bußgelder in Höhe von 5.000 Euro aufgrund von Verstößen gegen § 22 Nr. 9 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) verhängt, in wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern Bußgelder für Inhaber von Ladengeschäften und Verkaufsstellen verhängt, weil ein Kunde der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nachgekommen ist und in wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern Bußgelder für Kunden in Ladengeschäften und Verkaufsstellen verhängt, weil die Kunden der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nachgekommen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen obliegt den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (§ 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung). Statistiken zur Anzahl von erlassenen Bußgeldbescheiden werden durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht geführt. Die Einholung der angefragten Daten bei den bayerischen Kreisverwaltungsbehörden ist binnen der zur Verfügung stehenden Frist für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Sofern ein Kunde seiner Maskenpflicht in einem Ladengeschäft nicht nachkommt, stellt dies keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung des Ladeninhabers dar, sondern nur des betroffenen Kunden oder dessen Begleitperson. Es stellt lediglich einen bußgeldbewehrten Verstoß dar, wenn ein Ladeninhaber nicht sicherstellt, dass das Personal seiner Maskenpflicht nachkommt.

73. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil der Gesundheitsämter und Labore in Bayern, die an DEMIS (Deutsches Elektronisches Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz) bereits angeschlossen sind, bis wann werden die übrigen Gesundheitsämter und Labore an das System angeschlossen und mit welchen Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung das Projekt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Derzeit haben 15 Gesundheitsämter eine DEMIS-fähige SurvNet-Version installiert. Andere Anbieter haben noch kein Update ausgerollt, das über eine DEMIS-Schnittstelle verfügt. Über die Hälfte (42 Gesundheitsämter) hatten am 03.07.2020 bereits ein Sicherheitszertifikat beim Robert Koch-Institut (RKI) beantragt, mit dem es möglich ist, Laborergebnisse abzurufen.

Allerdings hat das RKI nach Kenntnis des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) noch keine bayerischen Labore angebunden. Die Geschwindigkeit der Anbindung an die vom RKI betreute Software hängt maßgeblich vom RKI ab. Eine Unterstützung durch die Staatsregierung ist daher derzeit nicht erforderlich.

74. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie schätzen die Behörden die derzeitige Situation in der bayerischen Fleischindustrie und im Münchner Schlachthof – betrieben durch die Münchner Schlachthof Betriebs GmbH und die Schweineschlachtung München GmbH – im Speziellen ein, welche Maßnahmen werden zur Vorbeugung gegen das neuartige Coronavirus von den Behörden in der bayerischen Fleischindustrie ergriffen und wie wird sichergestellt, dass eine Infektion von Beschäftigten der bayerischen Fleischindustrie mit dem neuartigen Coronavirus zu keinem erneuten unspezifischen Ausbruchsgeschehen in Bayern führt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Struktur der bayerischen Fleischindustrie ist nicht mit derjenigen in anderen Ländern vergleichbar. Die Mitarbeiterzahlen liegen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Regelfall unter 1 000 Mitarbeiter pro Betriebsstätte. Um die Situation im Hinblick auf das SARS-CoV-2-Geschehen in Bayern zu eruieren, wurden bereits im Mai durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) Reihentestungen von Mitarbeitern an 51 großen bayerischen Schlachtbetrieben veranlasst. Dabei wurden insgesamt 6 407 Personen auf SARS-CoV-2 getestet, hierbei ergaben sich 110 positive Ergebnisse:

- aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in einem der Betriebe wurden 100 von 1 065 Personen positiv auf SARS-CoV-2 getestet (9,4 Prozent),
- in den übrigen 50 verbleibenden Betrieben (einschl. Münchner Schlachthof Betriebs GmbH und Schweineschlachtung München GmbH) wurden 5 342 Personen getestet, davon zehn Personen mit SARS-CoV-2-positivem Ergebnis (0,19 Prozent).

Aufgrund der hohen Positivraten von SARS-CoV-2 bei Beschäftigten in fleischverarbeitenden Betrieben in anderen Ländern sollen die Reihentestungen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter auch in Bayern weitergeführt werden, allerdings soll der Fokus der Reihentestungen aufgrund der bereits vorliegenden Ergebnisse verlagert werden. Nachdem in Bayern derzeit keine schlüssigen Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen SARS-CoV-2-positiven Testergebnissen und der Unterbringung von Mitarbeitern in Gemeinschaftsunterkünften bzw. der Beschäftigung von Mitarbeitern auf Werksvertragsbasis (Fremdvergabe) bestehen, sollen in einem nächsten Schritt Untersuchungen mit Blick auf weitere mögliche Risikofaktoren durchgeführt werden.

Dieses Untersuchungsprogramm soll explizit im Hinblick auf den Gesundheitsschutz von Mitarbeitern in systemrelevanten Betriebszweigen und zur Prävention größerer Ausbruchsgeschehen durchgeführt werden. Es sollen im Rahmen des Untersuchungsprogramms die Belegschaften von 33 großen bayerischen Schlacht-, Zerlege- und Fleischverarbeitungsbetrieben getestet werden. Aus den 51 großen bayerischen Schlachthöfen, deren Personal bereits ab Mitte Mai 2020 umfassend getestet wurde, wurden risikoorientiert neun Betriebe für eine erneute Testung der Mitarbeiter auf SARS-CoV-2 ausgewählt.

Die Stadt München hat angekündigt, dass sie eine erneute Testung am Schlachthof München durchführen wird.

75. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird sichergestellt, dass die Ärztinnen und Ärzte Laborkapazitäten zur Verfügung gestellt bekommen, sodass sie wie gefordert innerhalb von 48 Stunden den von ihnen getesteten Personen Testergebnisse zusichern können, wie wird sichergestellt, dass die Ärztinnen und Ärzte genug Schutzausrüstung hierfür haben und wie wird sichergestellt, dass die Seniorenheime und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung genug Schutzausrüstung zur Verfügung haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Testkapazität in den Laboren konnte in Bayern seit Ende März nahezu verdoppelt und somit massiv ausgebaut werden. Die Staatsregierung setzt sich weiter dafür ein, die Testkapazität in Bayern zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und des Zusammenbruchs von bisher bewährten Lieferbeziehungen hat der Freistaat Bayern zur Unterstützung des medizinisch-pflegerischen Bereichs persönliche Schutzausrüstung (PSA), Materialien für den medizinischen Betrieb und Desinfektionsmittel ausnahmsweise zentral beschafft. Diese Produkte wurden seit dem 20.03.2020 durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bis auf die Ebene der Ortsverbände und damit auf die Ebene der Kreisverwaltungsbehörden verteilt. Die Kreisverwaltungsbehörden verteilten die Materialien in eigener Zuständigkeit nach den Prinzipien des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit folgend, vorrangig an Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und Altenheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie die ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Die Versorgungslage mit PSA sowie auch mit Desinfektionsmitteln hat sich derzeit für die einzelnen Bedarfsträger in Bayern stark verbessert, sodass sinkende Bedarfsmeldungen zu verzeichnen sind. Die Situation auf den Märkten hat sich aktuell entspannt und die bisherigen Lieferbeziehungen funktionieren wieder. Zudem hat eine Abfrage bei den Bedarfsträgern ergeben, dass es in zunehmendem Maß gelingt, wieder selbst zu beschaffen.

Deshalb wurde die Verteilung von PSA, Desinfektionsmitteln und Materialien für den medizinischen Betrieb zum Ende Juni 2020 eingestellt. Vorgesehen ist allerdings eine Verteilung auf besondere Anforderung, z. B. in Corona-Hotspots, soweit ein Mangel an Schutzausrüstung auftreten sollte.